

trias

Planungsgruppe

UMWELTPLANUNG

BAUBEGLEITUNG

GEHÖLZSACHVERSTÄNDIGE

BEBAUUNGSPLAN

„ERWEITERUNG DES SPORTFORUMS BERNAU AN DER TRÄNKE“

STADT BERNAU BEI BERLIN

LK BARNIM

ARTENSCHUTZGUTACHTEN

ARBEITSSTAND 24.10.2023

AUFTRAGGEBER

a.r. s. Planungsbüro
August-Bebel-Str. 16
16321 Bernau b. Berlin

AUFTRAGNEHMER

trias Planungsgruppe
Schönfließer Straße 83
16548 Glienicke/Nordbahn
Fon: 033056 / 76 501
Fax: 033056 / 76 581
info@trias-planungsgruppe.com
www.trias-planungsgruppe.com

BEARBEITER

Dr. rer. nat. Sandra Heinze

Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Grundlagen und Methodik	4
2.1	Rechtliche Grundlagen.....	4
2.2	Methodische Grundlagen.....	5
2.3	Untersuchungsgebiet.....	5
2.4	Datengrundlagen und methodische Umsetzung.....	7
2.4.1	Erfassung Brutvögel.....	7
2.4.2	Erfassung Fledermäuse.....	9
2.4.3	Erfassung Amphibien.....	9
2.4.4	Habitatbäume.....	10
3	Beschreibung der Wirkungen des Vorhabens	13
3.1	Vorhabensbeschreibung.....	13
3.2	Wirkungen des Vorhabens.....	15
4	Relevanzprüfung	16
5	Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten	18
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	18
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	20
5.3	Kompensationsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen).....	21
5.4	Zusammenfassung der Maßnahmen.....	21
6	Konfliktanalyse / Prüfung der Verbotstatbestände	21
7	Ausnahmeprüfung	25
8	Zusammenfassung	25
9	Quellen	27
9.1	Literatur.....	27
9.2	Gesetze, Richtlinien und Verordnungen.....	29
9.3	Internet.....	29
9.4	Sonstige.....	29
10	Anlagen	30
10.1	Relevanzprüfung.....	31
10.1.1	Relevanzprüfung für europäische Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL.....	31
10.1.2	Relevanzprüfung für Arten des Anhang IV der FFH-RL.....	38
10.2	Konfliktanalyse/ Prüfung der Verbotstatbestände.....	57

Planungsgruppe

10.2.1 Konfliktanalyse Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL.....	57
10.2.2 Konfliktanalyse Arten nach Anhang IV der FFH-RL	67
10.3 Dokumentation faunistische Erfassungen	70

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des UG mit Umfeld (Quelle Luftbild: LGB 2023, online).....	6
Abbildung 2: Lage des Plangebietes (Karte: LGB 2023, online), UG rot markiert.....	6
Abbildung 3: Brutvogelreviere im im GB (Kartengrundlage LGB 2023, online)	7
Abbildung 4: Lage der begutachteten Bäume auf den Teilflächen (Quelle Luftbild: Brandenburg Viewer).....	10
Abbildung 5: Lage der Bestandsbäume der untersuchten Teilflächen zum Baufenster des geplanten Anbaus (türkis gestrichelt) (Quelle Luftbild: Brandenburg Viewer)	11
Abbildung 6: B-Plan „Erweiterung des Sportforums An der Tränke“ - Stand September 2023 (A.R.S. PLANUNGSBÜRO 2023).....	14
Abbildung 7: Brutvogelreviere im UG (Kartengrundlage LGB 2023 online).....	57

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Arten mit dauerhaft genutzten Neststandorten (Höhlen- und Nischenbrüter)	8
Tabelle 2: Liste der untersuchten Bäume und Potenzialeinschätzung.....	11
Tabelle 3: Zusammenfassung der Betroffenheit relevanter Arten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG	17
Tabelle 4: Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen	21
Tabelle 5: Ergebnisse des ASB (europäische Vogelarten) - Zusammenfassende Darstellung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum nachgewiesenen europäischen Vogelarten.....	23
Tabelle 6: Ergebnisse des ASB (Anhang IV-Arten) - Zusammenfassende Darstellung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Arten nach Anhang IV FFH-RL.....	24
Tabelle 7: Relevanzprüfung für europäische Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL.....	31
Tabelle 8: Relevanzprüfung für Arten des Anhang IV der FFH-RL.....	38

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Bernau bei Berlin (Landkreis Barnim) hat die Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung des Sportforums Bernau An der Tränke“ im beschleunigten Verfahren gem. §13 a Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB beschlossen).

Die Umsetzung des Bebauungsplans kann mit Auswirkungen auf Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten verbunden sein. Im Rahmen eines Artenschutzbeitrages ist zu prüfen, ob durch das Bauvorhaben Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verletzt werden. Im Vorfeld der Erstellung des Artenschutzgutachtens erfolgten faunistische Untersuchungen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind entsprechende Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorzusehen. Der ASB dient als fachliche Grundlage zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 BNatSchG und der Voraussetzung für eine artenschutzrechtliche Befreiung nach § 67 BNatSchG.

Die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG sind bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung zu beachten, denn nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gilt, dass ein Bebauungsplan nach § 1 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich und daher unwirksam ist, wenn er aus rechtlichen Gründen vollzugsunfähig ist.

Das vorliegende Artenschutzgutachten bezieht sich ausschließlich auf den Entwurf des Bebauungsplans vom Oktober 2023 und ist mit fortschreitender Planung anzupassen.

2 Grundlagen und Methodik

Die rechtlichen und methodischen Grundlagen werden nachfolgend aufgeführt und beschrieben.

2.1 Rechtliche Grundlagen

Der Artenschutzbeitrag basiert auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind im Zusammenhang mit § 44 Abs. 5 BNatSchG zu betrachten:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

Planungsgruppe

- *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
- *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“*

Werden diese Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Es muss nachgewiesen werden, dass

- zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] nicht gegeben sind,
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

2.2 Methodische Grundlagen

Die Vorgehensweise im vorliegenden Gutachten lehnt sich an methodische Hinweise veröffentlichter Literatur zur Erstellung artenschutzrechtlicher Fachbeiträge an:

- Guidance Document on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC (EU-KOMMISSION 2007)
- Verbreitungskarten von Arten der FFH-Richtlinie (BFN 2019)
- aktuelle Rote Listen Deutschlands und des Landes Brandenburg
- Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschland (FLADE 1994)
- Verbreitungskarten der Amphibien und Reptilien Brandenburgs (AGENA E.V. 2020, online)
- Verbreitungskarten der Fledermäuse Brandenburgs (TEUBNER et al. 2008)
- Verbreitungskarte Wolfsnachweise in Brandenburg (LFU 2023)

2.3 Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet bzw. Untersuchungsgebiet (UG) befindet sich südwestlich des Stadtzentrums im Ortsteil Viehtrift der Stadt Bernau bei Berlin im Landkreis Barnim. Es umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Erweiterung des Sportforums Bernau An der Tränke“ mit einer Größe von ca. 2 ha und besteht überwiegend aus Bestandsgebäuden des Sportforums Bernau sowie Tennis-Außenanlagen mit Wegen und Parkflächen. Ein im Norden gelegenes kleines Feldgehölz, ein Laubgebüsch mit Robinien

trias

Planungsgruppe

im Süden sowie ein verwildertes Laubgebüsch mit überschirmenden alten Solitärbäumen im Westen bilden die Grünstrukturen im Untersuchungsgebiet. Dazu gehört ebenfalls eine Rasenfläche mit Teichanlage zur Versickerung und flankierendem Baumbestand, die sich östlich des Bestandsgebäudes befinden.

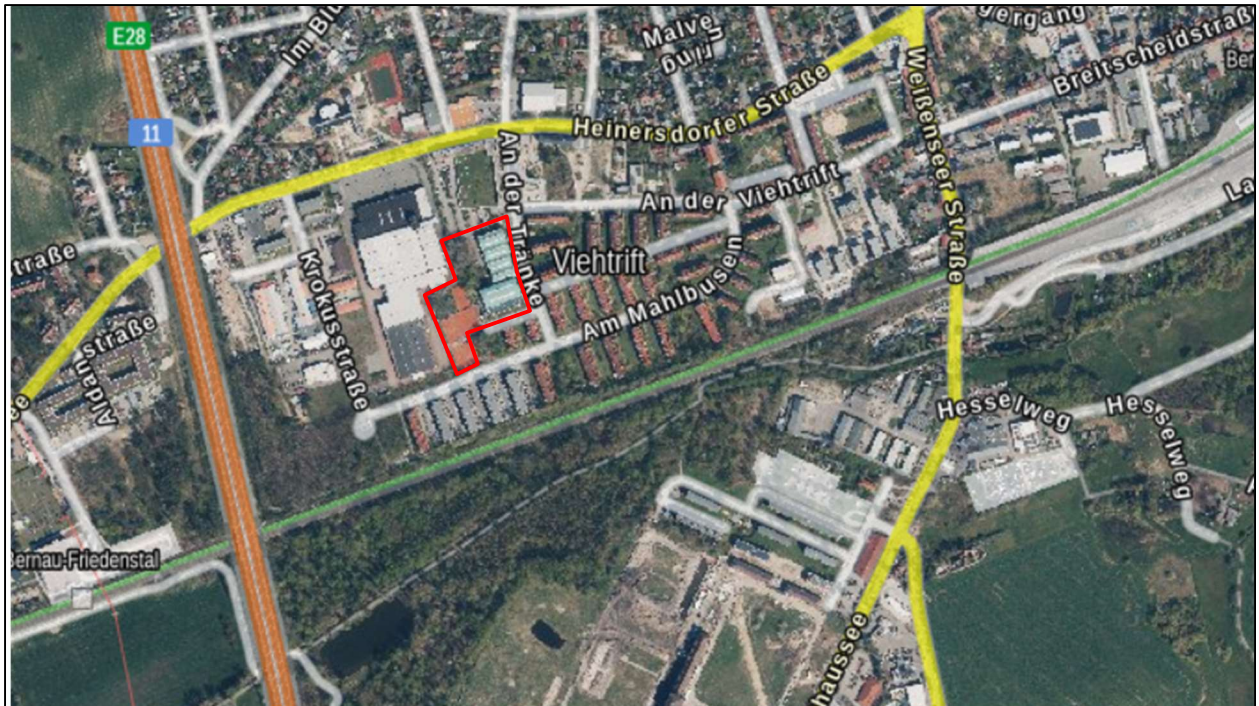


Abbildung 1: Lage des UG mit Umfeld (Quelle Luftbild: LGB 2023, online)



Abbildung 2: Lage des Plangebietes (Karte: LGB 2023, online), UG rot markiert

2.4 Datengrundlagen und methodische Umsetzung

Als Grundlage für die Bewertung der Fauna für das Artenschutzgutachten wurden 2023 faunistische Erfassungen für die Arten/ Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien sowie artenschutzrechtliche Baumkontrollen durchgeführt. Der Kartierbericht inklusive Begehungszeiten, Methodenbeschreibung, Fotos und Karten ist einer gesonderten Dokumentation zu entnehmen.

Für die Bearbeitung des Artenschutzbeitrages werden folgende weitere Gutachten und Datenquellen herangezogen:

- Verbreitungskarten von Arten der FFH-Richtlinie (BFN 2019)
- aktuelle Rote Listen Deutschlands und des Landes Brandenburg
- Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschland (FLADE 1994)
- Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005)
- Verbreitungskarten der Amphibien und Reptilien Brandenburgs (AGENA E.V. 2023, online)
- Verbreitungskarten der Fledermäuse Brandenburgs (TEUBNER et al. 2008)
- Verbreitungskarte Wolfsnachweise in Brandenburg (LFU 2023)

2.4.1 Erfassung Brutvögel

Zwischen Ende März und Mitte Juni 2023 wurden im UG in Absprache mit der uNB Barnim insgesamt 4 Begehungen durchgeführt. Im Rahmen der Brutvogelerfassungen 2023 wurden insgesamt 20 Brutvogelarten im Untersuchungsraum festgestellt (vergl. Abbildung 3 und TRIAS PLANUNGSGRUPPE 2023a).



Abbildung 3: Brutvogelreviere im im GB (Kartengrundlage LGB 2023, online)

Wertgebende Arten

Zu den wertgebenden Arten zählen alle Arten, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Art der Roten Liste D (Status 1, 2 oder 3)
- Art der Roten Liste BB (Status 1, 2 oder 3)
- Art der Anlage 1 der BArtSchV
- Art des Anhang 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Mit Ausnahme des Tumfalken, der nur als Nahrungsgast zählt, wurden keine wertgebenden Arten im UG festgestellt.

Arten mit dauerhaft genutzten Neststandorten

Zu Arten mit dauerhaft genutzten Neststandorten zählen Höhlen- und Nischenbrüter in und an Gebäuden sowie in Bäumen, aber auch Arten, die ihr Nest oder ihren Horst über mehrere Brutperioden nutzen. Dauerhaft genutzte Neststandorte sind diese im Gegensatz zu Nestern von Freibrütern auch außerhalb der Brutzeit geschützt, da in der Regel eine Nutzung über mehrere Brutperioden stattfindet.

Auf der untersuchten Fläche kommen 4 typische Gebäudebrüter (*Hausesperling*, *Hausrotschwanz*, *Mehlschwalbe* und *Star*) sowie Gartenrotschwanz, Blaumeise und Kohlmeise als Höhlen- und Nischenbrüter in Bäumen vor (vgl. Tabelle 1)

Tabelle 1: Arten mit dauerhaft genutzten Neststandorten (Höhlen- und Nischenbrüter)

Art	Beschreibung der Brutplätze	Einschätzung des Verlustes bei Durchführung des BV
Blaumeise	Es wurde ein Revier einer Blaumeise auf der westlich gelegenen Gebüschfläche festgestellt. Die Blaumeise brütet entweder in einer Baumhöhle innerhalb des UG, aber möglicherweise auch in einer Gebäudestruktur des westlich angrenzenden Gebäudes.	Verlust des Brutplatzes bei Fällung von Höhlenbäumen (Entfernen von stehendem Totholz)
Hausrotschwanz	Es wurde ein Revier eines Hausrotschwanz im Geltungsbereich festgestellt. Er wurde regelmäßig an den Gebäudekanten mit Reviergesängen beobachtet. Gegebenenfalls brütet das Paar in der Dachkonstruktion oberhalb des Gebäudeeingangs.	Verlust des Brutplatzes bei Entfernen der Dachkonstruktion.
Hausesperling	Es wurde ein fütterndes Brutpaar in einer Höhlung in der westlichen Fassade des Hauptgebäudes festgestellt. Die westliche Gehölzfläche wurde als Tagesruhestätte identifiziert.	Verlust des Brutplatzes bei Fassadensanierung.
Kohlmeise	Es wurde ein Revier einer Kohlmeise auf der nördlich gelegenen Gebüschfläche festgestellt.	Verlust des Brutplatzes bei Fällung von Höhlenbäumen
Star	Es wurden insgesamt 10 Niststätten des Stars an den beiden Gebäudeteilen des Sportforums festgestellt. Die Niststätten befinden sich bis auf eins in der westlichen Fassade, alle im Bereich der Wasserfangkästen über den Fallrohren. Der Nachweis erfolgte an allen Stellen entweder durch Einflug beim Nestbau oder futtertragend. In mehreren Fällen konnten auch die bettelnden Jungvögel im Nest verheard werden. Die Nester sind auch deutlich sichtbar durch die typischen Kotfahnen gekennzeichnet. Zwei weitere Niststätten des Stars wurden in Höhlungen am angrenzenden Fabrikgebäude beobachtet.	Verlust der Brutplätze bei Entfernung der Wasserfangkästen und beim Verschließen der Höhlungen in der westlichen Fassade.
Mehlschwalbe	Es wurden mindestens 8 besetzte Mehlschwalbennester an der nordexponierten Dachtraufe des Hauptgebäudes festgestellt. Diese sind als Teil einer weit größeren Kolonie zu der auch Nester am nördlich gelegenen Einkaufszentrum Forum Bernau gehören zu sehen. Die Zählung der Nester wurde im Rahmen der Brutvogel-	Verlust des Brutplatzes bei Fassadensanierung mit Entfernung der Nester.

Art	Beschreibung der Brutplätze	Einschätzung des Verlustes bei Durchführung des BV
	kartierung Mitte Juni (12.06.2023) durchgeführt. Dabei wurden die Nester mit nachgewiesenem Einflug, über einen Zeitraum von 15 min jeweils von westlicher sowie östlicher Seite beobachtet und gezählt.	

Bei Abriss und Sanierung von Gebäuden sowie von Entnahme von höhlenreichen Alt- und Totbäumen im Geltungsbereich ist mit Beeinträchtigungen dauerhaft genutzter Niststätten vorkommender Arten zu rechnen.

Arten mit einem Gesamtlebensraum im Untersuchungsgebiet

Bei vollständiger Entfernung der Gebüschräume innerhalb des Geltungsbereiches gehen Habitate von freibrütenden Arten verloren, die diese Bereiche als Gesamtlebensraum nutzen. Dazu zählen die Arten *Mönchsgrasmücke*, *Nachtigall*, *Rotkehlchen* und *Zilpzalp*. Den Arten stehen besonders in den nahegelegenen Gehölz- und Gebüschräumen Strukturen entlang der südlich gelegenen Bahnlinie und entlang der Panke ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Verfügung.

2.4.2 Erfassung Fledermäuse

Gebäudequartiere

Im Rahmen einer einmaligen Ausflugkontrolle wurden im Juni 2023 Fledermausaktivitäten an Löchern und Spalten als potentielle Quartiere in der westlichen Fassade untersucht, an die sich der geplante Erweiterungsbau anschließen soll. Bei der Untersuchung wurden keine Ausflüge durch Fledermäuse festgestellt. Individuen der Gattung *Pipistrellus* nutzten die angrenzenden Vegetationsstrukturen als Jagdhabitat.

Baumquartiere

Im Rahmen der Erfassung der Habitatbäume wurde in Form einer Spechthöhle ein Potenzial von Höhlen als Quartier für Fledermäuse gezeigt (vgl. Kap. 2.4.4). Es konnte jedoch kein Nachweis der Nutzung in Form einer Ausflugbeobachtung erbracht werden. Weitere Potenziale in den Bestandsbäumen konnten aufgrund von Efeubewuchs nicht nachgewiesen werden, lassen sich jedoch nicht ausschließen.

2.4.3 Erfassung Amphibien

Insgesamt erfolgten zur Aktivitätszeit drei Termine im Zeitraum März bis Mitte Mai 2023 zur Arterfassung am Teich im UG sowie in dessen Umfeld inklusive Wege sowie der Parkplatz (Tot- und Lebendfunde). Im Rahmen der Begehungen konnten keine Amphibienvorkommen festgestellt werden.

2.4.4 Habitatbäume

Der Baumbestand innerhalb des UG wurde auf zwei Teilflächen artenschutzrechtlich untersucht, die im Umfeld des Baufensters für den geplanten Anbau liegen (Lage der Teilflächen siehe Abbildung 4). Erfasst wurden alle Laubbäume ab einem Stammumfang von 60 cm.

Tabelle 2 zeigt die Liste der erfassten Bäume und deren Potenzialeinschätzung. Dabei wurden an einem Baum ein Potenzial für Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten festgestellt (Spechtloch). Die Habitatbäume 16, 22 und 25 liegen innerhalb des Baufensters (siehe Abbildung 5). Vor Fällung von Bäumen ist eine eingehendere artenschutzrechtliche Untersuchung der Bäume auf Niststättenpotential für Brutvögel oder Potential als Quartier für Fledermäuse erforderlich, da einige Bestandsbäume durch ausgeprägten Efeubewuchs nicht ausreichend begutachtet werden konnten oder aufgrund der Höhe im Kronenbereich vom Boden aus nicht einsehbar waren. Trotz Potenzial aufgrund von geeigneten Habitatbäumen für das Vorkommen von Heldbock und Scharlachrotem Plattkäfer, wurden die Arten im UG nicht festgestellt.

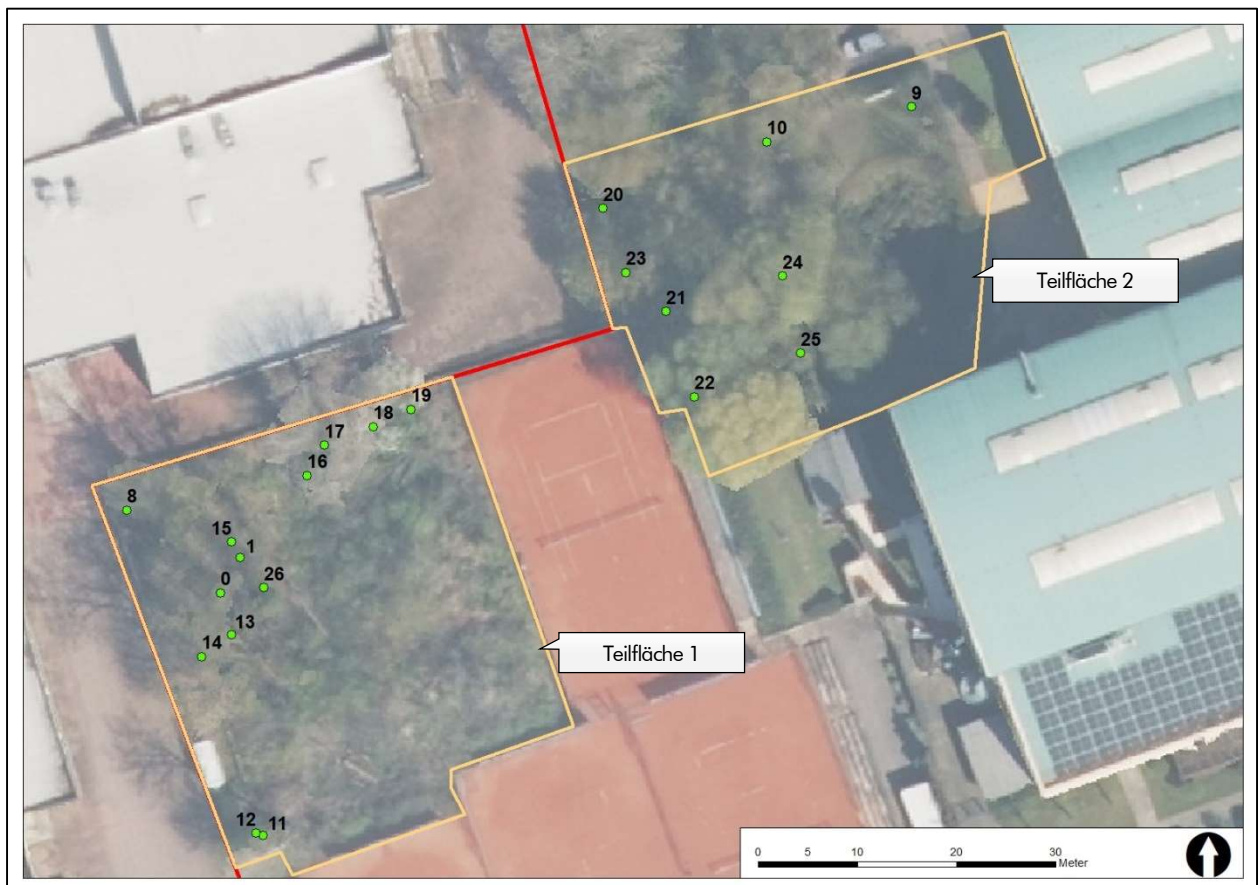


Abbildung 4: Lage der begutachteten Bäume auf den Teilflächen (Quelle Luftbild: Brandenburg Viewer)

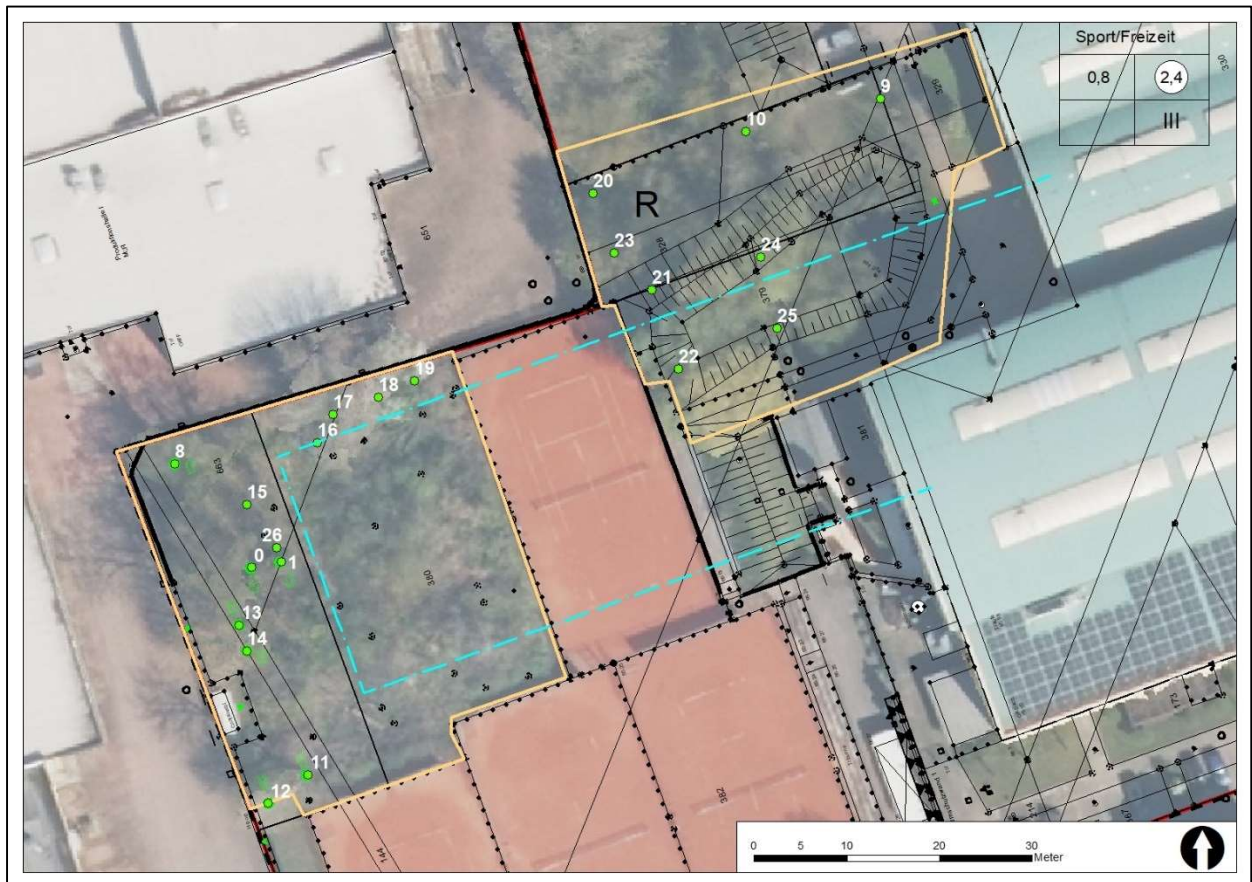


Abbildung 5: Lage der Bestandsbäume der untersuchten Teilflächen zum Baufenster des geplanten Anbaus (türkis gestrichelt) (Quelle Luftbild: Brandenburg Viewer)

Tabelle 2: Liste der untersuchten Bäume und Potenzialeinschätzung

Baum			Beschreibung	Potenzial / Nachweis	
Nr	Art	StU (cm)		Brutvögel	Fledermäuse
0	Stieleiche	290	stark mit Efeu bewachsen bis in größere Höhen. Potentielle Baumhöhlen und Spalten daher nicht einsehbar, Astausbruch in größerer Höhe, vom Boden aus nicht einsehbar.		
1	Schwarzerle	190	Im oberen Bereich der Krone abgestorbene Ästen, dort 1 große längsovale Öffnung im Stamm – Eignung nicht sicher, 1 Spechtloch, 1 Astausbruch auf ca. 5 m Höhe nach oben geöffneter Höhlung (vermutlich kein Potenzial). Insgesamt stark mit Efeu bewachsen bis in größere Höhen. Dort sind Potentielle Baumhöhlen und Spalten daher nicht einsehbar	x	x
8	Stieleiche	155	stark mit Efeu bewachsen bis in größere Höhen. Potentielle Baumhöhlen und Spalten daher nicht einsehbar		
9	Schwarzerle	78	keine Höhlungen und Spalten	-	-
10	Stieleiche	67	keine Höhlungen und Spalten v	-	-

Baum			Beschreibung	Potenzial / Nachweis	
Nr	Art	StU (cm)		Brutvögel	Fledermäuse
11	Pappel	97	Keine Höhlungen oder Spalten	-	-
12	Pappel	100	Keine Höhlungen oder Spalten	-	-
13	Pappel	145	stark mit Efeu bewachsen bis in größere Höhen. Potentielle Baumhöhlen und Spalten daher nicht einsehbar		
14	Pappel	200	stark mit Efeu bewachsen bis in größere Höhen. Potentielle Baumhöhlen und Spalten daher nicht einsehbar		
15	Pappel	119	stark mit Efeu bewachsen bis in größere Höhen. Potentielle Baumhöhlen und Spalten daher nicht einsehbar		
16	Pappel	190	stark mit Efeu bewachsen bis in größere Höhen. Potentielle Baumhöhlen und Spalten daher nicht einsehbar		
17	Pappel	32	stark mit Efeu bewachsen bis in größere Höhen. Potentielle Baumhöhlen und Spalten daher nicht einsehbar		
18	Birne	135	stark mit Efeu bewachsen bis in größere Höhen. Potentielle Baumhöhlen und Spalten daher nicht einsehbar		
19	Birne	138	stark mit Efeu bewachsen bis in größere Höhen. Potentielle Baumhöhlen und Spalten daher nicht einsehbar		
20	Weiden	141	keine Höhlungen und Spalten	-	-
21	Weiden	141	keine Höhlungen und Spalten	-	-
22	Weiden	140	keine Höhlungen und Spalten	-	-
23	Weiden	145	keine Höhlungen und Spalten	-	-
24	Weiden	150	keine Höhlungen und Spalten	-	-
25	Weiden	146	keine Höhlungen und Spalten	-	-

3 Beschreibung der Wirkungen des Vorhabens

3.1 Vorhabensbeschreibung

Die derzeitige Planung (Entwurf Oktober Juni 2023) sieht im Wesentlichen vor:

- Errichtung eines Schwimmbades durch einen Anbau an die westliche Fassade der Bestandsgebäude des Sportforums Bernau bei Berlin
- Als Art der baulichen Nutzung soll ein Sondergebiet für Sport und Freizeit (SO) festgesetzt werden.
- Eine Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen wird im nordwestlichen Bereich sowie an der westlichen Grenze, angrenzend an den geplanten Erweiterungsbau festgesetzt.
- Die südliche Fläche, welche an die Straße Am Mahlbusen grenzt, wird als Fläche für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädlichen Umwelteinwirkungen festgesetzt.
- Teile eines Teiches / technischen Beckens werden überplant. Ein Gewässerbiotop in Form eines Teiches soll demnach zur Versickerung auf einer nördlich des Erweiterungsbaus gelegenen Fläche geschaffen werden.

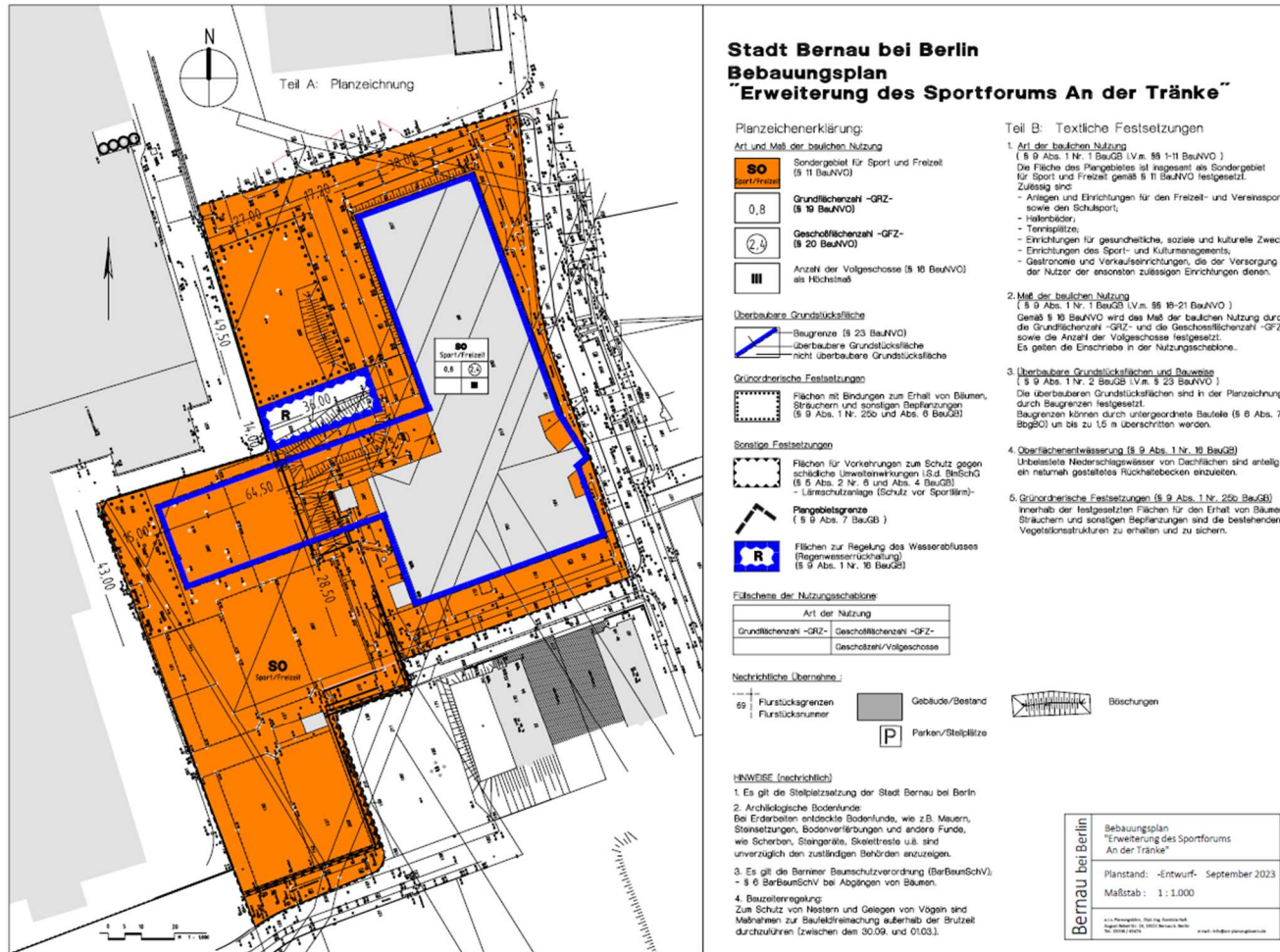


Abbildung 6: B-Plan „Erweiterung des Sportforums An der Tränke“ - Stand September 2023 (A.R.S. PLANUNGSBÜRO 2023)

3.2 Wirkungen des Vorhabens

Im Folgenden werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren beschrieben, die durch das Vorhaben relevante Beeinträchtigungen europäisch geschützter Arten verursachen können.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind im Allgemeinen:

- Flächeninanspruchnahme (temporäre Baueinrichtungsflächen, Aufstell- und Bewegungsflächen von Baumaschinen)
- Mechanische Wirkungen auf den Boden
- Lärmemission und optische Störungen (Bewegungsunruhe)
- Erschütterungen (durch den Baubetrieb)
- Nähr- und Schadstoffimmissionen (durch Baufahrzeuge)
- Gefährdung wasserbeeinflusster Biotope durch temporäre Grundwasserabsenkungen
- Barrierewirkungen/Zerschneidung (z. B. durch temporäre Baustraßen)
- Kollisionen und Fallenwirkung

Baubedingte Wirkungen sind in der Regel temporär; es gehen keine dauerhaften Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb aus.

Mögliche baubedingte Wirkfaktoren durch das BV:

W1: Direkter Lebensraumverlust durch baubedingte Flächeninanspruchnahme

Für die temporäre Flächeninanspruchnahme durch die Baustellenfreimachung, zusätzliche Zufahrtswege und Lagerung von Materialien kommt es zum Verlust von Bäumen und Gehölzen, die ggf. als Lebensraum-/Teillebensraum von Arten genutzt werden. Dabei ist nicht auszuschließen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden und dabei Zugriffsverbote nach § 44 Abs.1 Nr.1 und Nr.3 BNatSchG ausgelöst werden.

W2: Baubedingte Lärmemission und optische Störungen durch Bewegungsunruhe

Durch den Betrieb von Baumaschinen und durch ungerichtete Bewegungen von Maschinen und Menschen wird eine Unruhe erzeugt, die bei störungssensiblen Vogelarten Fluchtreaktionen und Meidungsverhalten bewirken können. Der Einflussbereich dieses Wirkfaktors umfasst die von der Baustelle beanspruchten Flächen sowie die planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen von Vogelarten (GASSNER et al. 2010).

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagenbedingte Wirkfaktoren sind im Allgemeinen:

- Flächeninanspruchnahme
- Barrierewirkungen/Zerschneidung

Mögliche anlagebedingte Wirkfaktoren durch das BV:

W5: Direkter Lebensraumverlust durch anlagebedingte Flächeninanspruchnahme

Durch den Erweiterungsbau des Sportforums werden dauerhaft Flächen in Anspruch genommen. Damit gehen Baumfällungen und Gehölzrodungen einher. Hierbei kann es zum dauerhaften Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten kommen. Dadurch können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 2 BNatSchG einschlägig werden.

Im Zuge der anlagebedingten Flächeninanspruchnahme werden auch Teile eines Teiches/technischen Beckens überplant. Zur Versickerung soll eine Neuanlage eines Teiches/Beckens auf einer nördlich des Erweiterungsbaus gelegenen Fläche geschaffen werden, so dass ein Gewässerbiotop im UG erhalten bleiben kann.

Gehölze, Bäume und Vegetationsstrukturen, die von Brutvögeln und Fledermäusen als Brut- und Quartiersstrukturen genutzt werden, bleiben durch die festgesetzten SPE-Flächen (M5) des B-Planes westlich des Erweiterungsbaus sowie nordöstlich der Bestandsgebäude weitgehend erhalten.

Barrierewirkungen bzw. Zerschneidungen von Wanderkorridoren sind bei Umsetzung des B-Plans nicht zu erwarten, da das UG in einem Siedlungsgebiet liegt und im Rahmen der erfolgten Kartierung keine Amphibienvorkommen festgestellt wurden.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind im Allgemeinen:

- Lärm und optische Störungen (Bewegungsunruhe)
- Nähr-/Schadstoffimmissionen (durch höheres Verkehrsaufkommen, Betrieb von Maschinen u.a.)
- Erschütterungen (durch höheres Verkehrsaufkommen, Betrieb von Maschinen u.a.)
- Kollisionsrisiko (durch höheres Verkehrsaufkommen)
- Barrierewirkungen/Zerschneidung (durch neue Straßen, Bebauung)

Mögliche betriebsbedingte Wirkfaktoren durch das BV:

Da die Fläche bereits überwiegend als Sportstätte genutzt wird, sind betriebsbedingte Wirkungen nur eingeschränkt zu erwarten. Durch die Nutzungsintensivierung im bisher unbebauten westlichen Teil ist mit etwas mehr Bewegungsunruhe zu rechnen. Eine besondere Auswirkung auf z.B. besonders störungssensible Brutvögel lässt sich jedoch aufgrund der umgebenden bestehenden Bebauung und Nutzung nicht ableiten.

4 Relevanzprüfung

In diesem Kapitel erfolgt die Beurteilung einer möglichen Betroffenheit vorkommender europäisch geschützter Arten. Grundlage dafür bilden die im Rahmen der Kartierungen erhobenen Daten sowie die Einschätzung zum Vorkommen weiterer europäisch geschützter Arten auf Grundlage der Ortsbegehungen und der Auswertung vorliegender Datengrundlagen.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden die Arten herausgefiltert, für die artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG zu erwarten sind. Alle Arten, für die ein Vorkommen aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Ansprüche an den Lebensraum auszuschließen ist, werden nicht weiter geprüft.

Planungsgruppe

Grundlage der Prüfung bilden die in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten¹. Eine Beurteilung der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG erfolgt im Rahmen der Konfliktdanalyse unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen.

Die Relevanzprüfung wird tabellarisch als Anlage 1 im Anhang geführt. Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des Messtischblattquadranten (MTBQ) 3347-NW.

Im Ergebnis der Relevanzprüfung verbleiben folgende Arten /Artengruppen, für die bei Umsetzung der beabsichtigten Planung ohne geeignete Maßnahmen eine Betroffenheit gem. § 44 BNatSchG zu erwarten ist:

Tabelle 3: Zusammenfassung der Betroffenheit relevanter Arten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

Art/ Artengruppe		Betroffenheit nach § 44 BNatSchG möglich			Weitere Prüfung erforderlich
		Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Brutvögel	<u>Baumbrüter</u> Nebelkrähe	X	X	-	ja
	<u>Gebüsch- und Staudenbrüter</u> Amsel, Grünfink, Mönchsgasmücke, Nachtigall, Rotkehlchen, Zilpzalp	X	X	-	ja
	<u>Höhlenbrüter</u> Blaumeise, Haussperling, Kohlmeise, Star	X	X	X	ja
	<u>Nischenbrüter</u> Mehlschwalbe	X	X	X	ja
	<u>Brutvögel der Sonderstandorte (z. B. Gebäude)</u> Hausrotschwanz	X	X	X	ja
Fledermäuse	<u>Potenzial:</u> Fransenfledermaus, Wasserfledermaus, Mückenfledermaus, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus	X	-	(X)	ja

¹ ermittelt aus der Liste der im Land Brandenburg vorkommenden besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (LUGV 2008) und den Verbreitungskarten des Bundesamtes für Naturschutz mit Stand 2019 (BFN 2019)

5 Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten

In die Beurteilung, ob gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ein Verbotstatbestand vorliegt, müssen Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF -Maßnahmen) einbezogen werden, soweit diese erforderlich sind. Die Erforderlichkeit dieser Maßnahmen richtet sich nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. zur Schadensbegrenzung (mitigation measures) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z.B. Bauwerksdimensionierung, Bauschutzmaßnahmen).

CEF-Maßnahmen, die hier synonym zu „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG zu verstehen sind, setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für den lokal betroffenen Bestand in qualitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z.B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktionaler Beziehung zu diesem.

Wenn möglich sollten sich die CEF-Maßnahmen inhaltlich und räumlich an übergeordneten Artenschutzkonzepten orientieren.

Verbleiben trotz Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen dennoch Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, so werden eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG bzw. Befreiungen nach § 67 BNatSchG erforderlich. Dabei sind Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes einer Population (FCS -Maßnahmen) vorzusehen, um zu gewährleisten, dass trotz Beeinträchtigung einer Population diese in einem günstigen Erhaltungszustand verbleibt. Die Erforderlichkeit von Kompensationsmaßnahmen ergibt sich aus der Schwere der Beeinträchtigung sowie den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine derartige Zeitlücke (time-lag) entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population (Engpass-Situation) auftreten kann. Kompensatorische Maßnahmen dienen im ASB zum Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen [günstigen] Erhaltungszustand) vorliegen, und sind somit eine Zulassungsvoraussetzung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Im Folgenden werden die für das Vorhaben notwendigen artenschutzrechtlichen Maßnahmen im Einzelnen erläutert.

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen werden für das Vorhaben erforderlich:

V_{ASB} 1 – Bauzeitenregelung

Zur Vermeidung baubedingter Störung und Tötung von Individuen sowie zur Vermeidung einer Schädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten europäischer Vogelarten und Fledermäuse und zur Vermeidung ihrer Ansiedlung im Baubereich, sind Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Mähen, Rodungen, Abschieben von Oberboden, Baumfällungen, Arbeiten an Gebäuden) ausschließlich außerhalb der Brutzeit von Vogelarten und der Wochenstubenzeit von Fledermäusen durchzuführen. Anschließend sollten die Arbeiten möglichst zügig und ohne Unterbrechungen erfolgen, so dass keine

Planungsgruppe

erneute Ansiedlung von Brutvögeln (insbesondere Bodenbrüter der Offenlandarten) innerhalb des Bau-feldes möglich ist.

Die Arbeiten sind somit in der Zeit zwischen 01.10. und 28./29.02. durchzuführen (Gehölzrückschnitte, Baumfällungen) bzw. zu beginnen (sonstige Arbeiten zur Baufeldfreimachung).

Zielarten: Brutvögel, Fledermäuse

V_{ASB 2} – Besatzkontrolle Gebäude auf Fledermäuse und Brutvögel vor Baubeginn

An den Gebäuden des Sportforums sind Neststandorte von Höhlen und Nischenbrütern kartiert worden. Vor einem möglichen Verschließen von potentiellen Bruthöhlen und Nischen oder Beseitigen von Nestern an den für den Erweiterungsbau relevanten Fassaden ist eine abschließende Kontrolle durch einen Sachverständigen erforderlich, um Tötung oder Verletzung von Gebäudebrütern nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

Während der Ausflugkontrolle wurden vereinzelt Individuen der Gattung *Pipistrellus* jagend im Umfeld des Gebäudes erfasst. Bei der Ausflugkontrolle an Löchern und Strukturen der bei der Erweiterung relevanten Fassaden, konnten keine Ausflüge von Fledermäusen festgestellt werden. Aufgrund der nur einmalig erfolgten Ausflugskontrolle wird zur Vermeidung von Tötung oder Verletzung von Fledermäusen nach § 44 BNatSchG eine abschließende Kontrolle durch einen Sachverständigen vor Verschließen der Fassadenstrukturen empfohlen.

Zielarten: Brutvögel, Fledermäuse

V_{ASB 3}– Baumkontrolle auf Fortpflanzungsstätten vor Fällung

Zur Vermeidung von Tötung- oder Verletzung von Brutvögeln und Fledermäusen nach § 44 BNatSchG, sind Bäume, die im überplanten Gebiet des Erweiterungsbaus liegen, vor Fällung auf Fledermausquartiere oder Niststätten von Brutvögeln durch einen Sachverständigen zu kontrollieren. Die Kontrolle ist außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Aufgrund von Efeubewuchs und der großen Höhe einiger potenzieller Niststätten bzw. Quartiere war dies im Vorfeld nicht möglich. Für jegliche registrierten potenziellen Niststätten und Quartiere ist ein Ausgleich in Form von Fledermauskästen bzw. Nistkästen erforderlich (siehe A_{FCS}1 und A_{FCS}2). Da grundsätzlich Potenzial für das Vorkommen von Heldbock und Scharlachrotem Plattkäfer im UG gegeben ist, ist im Zuge der Baumkontrolle ein Prüfen auf das Vorkommen der Arten empfehlenswert. Die Käferarten wurden nicht nachgewiesen, jedoch waren nicht alle Bereiche der Bäume aufgrund von Efeubewuchs einsehbar.

Zielarten: Brutvögel, Fledermäuse, Käfer

V_{ASB 4}– Ökologische Baubegleitung (ÖBB)

Die fachgerechte Umsetzung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen ist durch die Begleitung eines Artenschutzexperten sicherzustellen.

- ggf. Durchführung der Baum- und Gebäudekontrolle (V_{ASB2}, V_{ASB3})
- Abstimmung über die Lage der Ersatzquartiere für Vögel und Fledermäuse (A_{CEF1}, A_{CEF2}, A_{CEF3})

Die ÖBB ist zudem generell Ansprechpartner bei artenschutzrechtlichen Fragen vor und während der Bauzeit.

Zielarten: Brutvögel, Fledermäuse

V_{ASB5} - Erhalt von Gehölzen

Der Gehölze und Baumbestand nordöstlich der Bestandsgebäude sowie westlich des geplanten Erweiterungsbaus am Rand des Geltungsbereichs sind aufgrund ihrer hohen Bedeutung für die Avifauna zu erhalten. Potenziell vorkommende Fledermäuse profitieren ebenfalls von dem Erhalt.

Zielarten: Brutvögel, Fledermäuse

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Folgende Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden für das Vorhaben erforderlich:

A_{CEF1} - Nistkasten als Ausgleich für Niststätten in Baumhöhlen

Soweit möglich sollten Bestandsbäume, insbesondere mit Niststättenpotenzial für Höhlenbrüter erhalten bleiben (V_{ASB5}). Die Fällung von Bäumen im UG kann zu einem Verlust von Brutplätzen von Höhlenbrütern führen. Nachgewiesene Vogelniststätten sind im Verhältnis 1:1 auszugleichen. Es sind die spezifischen Ansprüche der betroffenen Vogelart hinsichtlich Ausführung, Dimensionierung (auch des Einfluglochs) etc. zu beachten.

Sofern nach der Baumkontrolle vor Fällung (vgl. V_{ASB3}) ein Verlust des Nistplatzes der genannten Arten nicht ausgeschlossen werden kann, ist dieser zeitlich vorgezogen auszugleichen. Die Position des Ersatzstandortes im verbleibenden Baumbestand ist mit der ÖBB (V_{ASB4}) abzustimmen.

Sofern ein zeitlich vorgezogener Ausgleich nicht umsetzbar ist, ist unter Umständen eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 44 BNatSchG erforderlich.

Zielarten: Höhlen- und Nischenbrüter

A_{CEF2} – Fledermauskasten als Ausgleich für Quartiere in Baumhöhlen

Soweit möglich sollten Bestandsbäume, insbesondere mit Quartierspotenzial für Fledermäuse, erhalten bleiben (V_{ASB5}). Die Fällung von Bäumen im UG kann zu einem Verlust von Sommer- und Winterquartieren führen. Nachgewiesene Fledermausquartiere sind im Verhältnis 1:2 auszugleichen. Es sind die spezifischen Ansprüche der betroffenen Fledermausart hinsichtlich Ausführung, Dimensionierung (auch des Einfluglochs) etc. zu beachten.

Sofern nach der Baumkontrolle vor Fällung (vgl. V_{ASB3}) ein Verlust eines Fledermausquartiers nicht ausgeschlossen werden kann, ist dieses zeitlich vorgezogen auszugleichen. Die Position des Ersatzstandortes im verbleibenden Baumbestand ist mit der ÖBB (V_{ASB4}) abzustimmen.

Sofern ein zeitlich vorgezogener Ausgleich nicht umsetzbar ist, ist unter Umständen eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 44 BNatSchG erforderlich.

Zielarten: Fledermäuse

A_{CEF3} – Ersatzquartiere an Gebäuden

Soweit möglich sollten Brutplätze für Gebäudebrüter erhalten bleiben. Die Realisierung des Anbaus an die Bestandsgebäude des Sportforums und ebenso die Sanierung der Westfassade bzw. der Dachkonstruktion kann zu einem Verlust von Brutplätzen von Gebäudebrütern führen. Im Plangebiet betrifft dies Höhlungen in der Westfassade, Strukturen an der Dachkonstruktion und Wasserfangkästen sowie Nester der Mehlschwalben an der Dachtraufe der Bestandsgebäude. Bei dem Verlust potentieller Niststätten für Gebäudebrüter im Plangebiet sind als Ersatz in einem Verhältnis von 1:1 artgerechte Nistmöglich-

keiten in Form von Nistkästen zu schaffen. Es sind die spezifischen Ansprüche der betroffenen Vogelart Fledermaus hinsichtlich Ausführung, Dimensionierung (auch des Einfluglochs) etc. zu beachten.

Sofern nach Gebäudekontrolle (vgl. V_{ASB2}) der Verlust einer Niststätte nicht ausgeschlossen werden kann, ist dieses zeitlich vorgezogen auszugleichen. Durch das Anbringen von Ersatzquartieren an der geplanten Neubebauung kann der Verlust ausgeglichen werden. Diese sind an geeigneten Stellen je Vogelart in Abstimmung mit der ÖBB (V_{ASB4}) aufzuhängen.

Sollten im Rahmen der Gebäudekontrollen Fledermausquartiere festgestellt werden, sind diese zeitlich vorgezogen im Verhältnis 1:2 auszugleichen.

Sofern ein zeitlich vorgezogener Ausgleich nicht umsetzbar ist, ist unter Umständen eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 44 BNatSchG erforderlich.

Zielarten: Höhlen- und Nischenbrüter an Gebäuden (Mehlschwalbe, Star, Haussperling, Hausrotschwanz, Blaumeise, Kohlmeise), ggf. Fledermäuse

5.3 Kompensationsmaßnahmen (FCS-Maßnahmen)

Es sind keine kompensatorischen Maßnahmen erforderlich.

5.4 Zusammenfassung der Maßnahmen

Die in den vorangegangenen Punkten dargestellten erforderlichen Maßnahmen sind in folgender Tabelle zusammengefasst.

Tabelle 4: Zusammenfassende Darstellung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen

Maßnahme-Nr.	Maßnahmenkurzbeschreibung	betroffene Art / Artengruppe
Maßnahmen zur Vermeidung		
V _{ASB1}	Bauzeitenregelung	Brutvögel, Fledermäuse
V _{ASB2}	Besatzkontrolle Gebäude	Brutvögel, Fledermäuse
V _{ASB3}	Baumkontrolle auf Fortpflanzungsstätten vor Fällung	Brutvögel, Fledermäuse, Käfer
V _{ASB4}	Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	Brutvögel, Fledermäuse
V _{ASB5}	Erhalt von Gehölzen	Brutvögel, Fledermäuse
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)		
A _{CEF1}	Nistkasten als Ausgleich für Niststätten in Baumhöhlen	Höhlen- und Nischenbrüter
A _{CEF2}	Fledermauskasten als Ausgleich für Quartiere in Baumhöhlen	Fledermäuse
A _{CEF3}	Ersatzquartiere an Gebäuden	Höhlen- und Nischenbrüter an Gebäuden (Mehlschwalbe, Star, Haussperling, Hausrotschwanz, Blaumeise, Kohlmeise), ggf. Fledermäuse

6 Konfliktanalyse / Prüfung der Verbotstatbestände

In der Konfliktanalyse werden für die in der Relevanzprüfung ermittelten Arten/ Artengruppen die Wirkungen des Vorhabens dargestellt und es folgt eine Beurteilung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 BNatSchG. Vorgesehene Vermeidungs- sowie CEF-Maßnahmen gem. Kapitel 5 werden bei der Bewertung berücksichtigt.

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Konfliktanalyse zusammenfassend dargestellt. Die detaillierte artbezogene Konfliktanalyse ist als „Konfliktanalyse/ Prüfung der Verbotstatbestände“ im Anhang enthalten.

Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VSch-RL

Tabelle 5: Ergebnisse des ASB (europäische Vogelarten) - Zusammenfassende Darstellung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum nachgewiesenen europäischen Vogelarten

Art/ Artengruppe	Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG			Maßnahmen zur Vermeidung V _{ASB} X/ A _{CEF} X	Zugriffsverbote mit Maßnahmen zur Vermeidung			Verbotstatbestände treffen zu / Ausnahme-genehmigung erforderlich	Kompensationsmaßnahmen A _{FCS} X	Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG			Ausnahmebedingungen erfüllt
	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3		Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3			Ausnahmegrund liegt vor	zumutbare Alternativen existieren nicht	EHZ der Population der Art verschlechtert sich nicht	
Baumbrüter	X	X	-	V _{ASB} 1	-	-	-	nein	-	-	-	-	-
Gebüsch- und Staudenbrüter	X	X	-	V _{ASB} 1	-	-	-	nein	-	-	-	-	-
Höhlenbrüter	X	X	X	V _{ASB} 1, V _{ASB} 2, V _{ASB} 3, A _{CEF} 1, A _{CEF} 3	-	-	-	nein	-	-	-	-	-
Nischenbrüter	X	X	X	V _{ASB} 1, V _{ASB} 2, A _{CEF} 3	-	-	-	nein	-	-	-	-	-
Brutvögel der Sonderstandorte (z. B. Gebäude)	X	X	X	V _{ASB} 1, V _{ASB} 2, V _{ASB} 3, A _{CEF} 3	-	-	-	nein	-	-	-	-	-

Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Tabelle 6: Ergebnisse des ASB (Anhang IV-Arten) - Zusammenfassende Darstellung der Verbotstatbestände der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Arten nach Anhang IV FFH-RL

Art/ Artengruppe	Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG			Maßnahmen zur Vermeidung V _{ASB} X/ A _{CEF} X	Zugriffsverbote mit Maßnahmen zur Vermeidung			Verbotstatbestände treffen zu / Ausnahme-genehmigung erforderlich	Kompensationsmaßnahmen A _{FCS} X	Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG			Ausnahmebedingungen erfüllt
	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3		Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3			Ausnahme-grund liegt vor	zumutbare Alternativen existieren nicht	EHZ der Population der Art verschlechtert sich nicht	
Fledermäuse	X	-	(X)	V _{ASB} 1, V _{ASB} 2, V _{ASB} 3, A _{CEF} 2, A _{CEF} 3	-	-	-	nein	-	-	-	-	-

7 Ausnahmeprüfung

Da in der Konfliktdanalyse (Kapitel 6) herausgestellt wurde, dass bei Berücksichtigung der beschriebenen Maßnahmen die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG nicht eintreten, ist die Umsetzung einer Kompensationsmaßnahme (FCS-Maßnahme) nicht erforderlich. Somit ist auch keine Ausnahmeprüfung durchzuführen.

8 Zusammenfassung

Für den Bebauungsplan „Erweiterung des Sportforums Bernau An der Tränke“ der Stadt Bernau bei Berlin waren die Auswirkungen auf den besonderen Artenschutz gem. § 44 BNatSchG zu prüfen.

Um mögliche Auswirkungen auf die Artengruppen beurteilen zu können, wurden Erfassungen von Brutvögeln und Amphibien, eine Ausflugskontrolle von Fledermäusen am Bestandsgebäude sowie eine Baumkontrolle zum Artenschutz durchgeführt.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der 2023 erfolgten Kartierungen wurden Brutvögel und Fledermäuse als relevante Artengruppen ermittelt.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG werden Vermeidungs- und ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Brutvögel

Im Plangebiet wurden bei der Erfassung 2023 insgesamt 20 Brutvogelarten nachgewiesen. Davon gilt keine Art aufgrund ihres Rote Liste-Status als wertgebend. Durch eine Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit von Vögeln) und eine artenschutzrechtliche Baubegleitung wird vermieden, dass Jungvögel bzw. Gelege der im Bereich des Vorhabens vorkommenden Brutvogelarten zu Schaden kommen. Durch den Erhalt von Habitatbäumen außerhalb des Baufensters im westlich gelegenen Laubgebüsch sowie außerhalb des Baufensters im nördlich gelegenen Feldgehölz (vgl. grünordnerische Festsetzung im B-Plan Abbildung 6) kann der Verlust dauerhaft genutzter Niststätten teilweise vermieden werden und es bleiben wertvolle Lebensraumstrukturen für vorkommende Brutvögel erhalten.

Im Plangebiet sind der Anbau an die westlich der Bestandsgebäude sowie Rodungen innerhalb eines westlich gelegenen Laubgebüschs sowie Baumfällungen nahe des Teichgeländes erforderlich. Sollten bei der Kontrolle der Fassaden, die im Zuge des Anbaus betroffen sind und der zu fallenden Bäume dauerhaft genutzte Niststätten festgestellt werden, sind diese durch Nistkästen auszugleichen. Diese sind an geeigneten Stellen je Vogelart aufzuhängen. Nachgewiesene Vogelniststätten sind im Verhältnis 1:1 auszugleichen. Es sind die spezifischen Ansprüche der betroffenen Vogelart hinsichtlich Ausführung, Dimensionierung (auch des Einfluglochs) etc. zu beachten. Das Anbringen der Kästen ist unter fachlicher Anleitung einer artenschutzrechtlichen Baubegleitung vorzunehmen.

Bei Beachtung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. §44 Abs. 1 BNatSchG für die potenziell vorkommenden Brutvögel vermieden werden.

Fledermäuse

Im UG kommen potenziell Fledermausarten vor. Eine Nutzung des vorhandenen Baumbestands als Quartier sowie der Fassadenstrukturen im Bereich des geplanten Anbaus kann nicht ausgeschlossen werden. Durch den Erhalt von Habitatbäumen außerhalb des Baufensters im westlich gelegenen Laubgebüsch sowie außerhalb des Baufensters im nördlich gelegenen Feldgehölzes kann der Verlust von

Planungsgruppe

Quartieren und Habitaten teilweise vermieden werden (vgl. grünordnerische Festsetzung im B-Plan Abbildung 6). Durch eine Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung außerhalb der Sommerquartierszeit von Fledermäusen) kann vermieden werden, dass Fledermäuse zu Schaden kommen. Zusätzlich ist vor dem Anbau an die Bestandsgebäude an der betroffenen Fassade bzw. der Fällung von Bäumen eine Kontrolle auf Sommer- und Winterquartiere von Fledermäusen erforderlich. Sollten bei der Kontrolle dauerhaft genutzte Quartiere festgestellt werden, sind diese durch Nistkästen auszugleichen. Diese sind an geeigneten Stellen aufzuhängen. Nachgewiesene Quartiere von Fledermäusen sind im Verhältnis 1:2 auszugleichen. Es sind die spezifischen Ansprüche der betroffenen Art hinsichtlich Ausführung und Dimensionierung zu beachten. Das Anbringen der Kästen ist unter fachlicher Anleitung einer artenschutzrechtlichen Baubegleitung vorzunehmen.

Bei Beachtung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. §44 Abs. 1 BNatSchG für die potenziell vorkommenden Fledermäuse vermieden werden.

Amphibien

Kartierungen (TRIAS PLANUNGSGRUPPE 2023) ergaben keine Amphibienvorkommen im Untersuchungsraum.

9 Quellen

9.1 Literatur

- BAUER, H.-G.; BERTHOLD, P. (2002): Die Brutvögel Mitteleuropas. AULA Verlag, Wiesbaden.
- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. AULA Verlag, Wiebelsheim.
- BERGER, G.; PFEFFER, H. & KALETTKA, TH. (Hrsg.) (2011): Amphibienschutz in kleingewässerreichen Ackerbaugebieten. Rangsdorf.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere., Bonn-Bad Godesberg.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1)., Bonn-Bad Godesberg.
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2019): Kombinierte Vorkommen- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Stand August 2019, Berichtsjahr: 2019.
- BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere; 4. erweiterte und überarbeitete Auflage. Kilda-Verlag Greven, herausgegeben von der Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie, Bonn.
- DOLCH, D.; DÜRR, T.; HAENSEL, J.; HEISE, G.; PODANY, M.; SCHMIDT, A.; TEUBNER, J.; THIELE, K. (1992): Rote Liste Der Säugetiere (Mammalia). 13-20. In: Ministerium für Umwelt und Raumordnung des Landes Brandenburg (Hrsg.): Gefährdete Tiere im Land Brandenburg. Rote Liste. Potsdam (Unze-Verlag).
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschland. IHW Verlag, Eding 1994.
- GASSNER, E., A. WINKELBRANDT & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung – Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage, C. F. Müller, Heidelberg, 480 S.
- GELBRECHT, J.; EICHSTÄDT, D.; GÖRITZ, U.; KALLIES, A.; KÜHNE, L.; RICHERT, A.; RÖDEL, I.; SOBXZYK, T. & WEIDLICH, M. (2001): Gesamtartenliste und Rote Liste der Schmetterlinge („Macrolepidoptera“) des Landes Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege Brandenburg (3), 2001, Beilage.
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Jena [u.a.]: Fischer. In Brandenburg und Berlin, Band 19 - 2011, Sonderheft, Halle/ Saale.
- HAGEMEIER, W.J.M. & BLAIR, M.J. (HRSG.) (1997): The EBCC Atlas of European Breeding Birds: Their distribution and abundance. T & A Poyser, London.
- LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG) (2006): Hinweise zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. Stand 29.05.2006.
- LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG) (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Stand 01/2010.
- LFU (LANDESAMT FÜR UMWELT BRANDENBURG) (2023): Wolfsvorkommen in Brandenburg für das Wolfsjahr 2022/2023. Stand 19.10.2023.
- LUGV (LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2013): Die Libellenfauna des Landes Brandenburg.

Planungsgruppe

- MAUERSBERGER, R.; BRAUNER, O.; PETZOLD, F. & KRUSE, M. mit Beiträgen von DONATH, H.; GÜNTHER, A.; BEUTLER, H.; LEHMANN, A. & G.; KRUSE, A. & LEMKE, M. (2013): Die Libellenfauna des Landes Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege Brandenburg 22 (3, 4) 2013, Beilage.
- MAUERSBERGER, R.; BRAUNER, O.; GÜNTHER, A.; KRUSE, M. & PETZOLD, F. (2017): Rote Liste der Libellen (Odonata) des Landes Brandenburg 2016. In: Naturschutz und Landschaftspflege Brandenburg 26 (4) 2017, Beilage.
- MEINIG, H., BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & LANG, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt, 170 (2), 73 S., Bonn-Bad Godesberg.
- MUNR (Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg) (Hg.) (1999): Artenschutzprogramm Elbebiber und Fischotter, Potsdam.
- PETERSEN et al. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Münster-Hiltrup, Bonn – Bad Godesberg.
- PETERSEN et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere, Münster-Hiltrup, Bonn – Bad Godesberg.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S., Bonn- Bad Godesberg.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S., Bonn- Bad Godesberg.
- RISTOW, M.; HERRMANN, A.; ILLIG, H.; KLÄGE, H.C.; KLEMM, G.; KUMMER, V.; MACHATZI, B.; RÄTZEL, S.; SCHWARZ, R. & ZIMMERMANN, F. (2006): Liste und Rote Liste der etablierten Gefäßpflanzen Brandenburgs. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 15, Beilage zu Heft 4.
- RYSLAVY, T. et al. (2012): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005 – 2009. Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (ABBO) im NABU (Landesverbände Berlin und Brandenburg) (Hg.). Otis-Zeitschrift für Ornithologie und Avifaunistik.
- RYSLAVY, T. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, 28 (2,3) 2019, Beilage. Potsdam.
- RYSLAVY, T. et al. (2020) Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Berichte zum Vogelschutz, Heft 57.
- SCHARMER, E.; BLESSING, B. (2009): Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung, erstellt im Auftrag des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg, Berlin.
- SCHNEEWEISS N. et al. (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Natursch. Landschaftspf. Bbg. 13(4) Beilage.
- SCHOKNECHT, T.; ZIMMERMANN, F. (2020): Der Erhaltungszustand von Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie in Brandenburg in der Berichtsperiode 2013-2019“; Natursch. Landschaftspf. Bbg. 29 (2) 2020.
- SÜDBECK, P. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell.
- TEUBNER, J.; TEUBNER, J.; DOLCH, D. & HEISE, G. (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg. Teil 1: Fledermäuse. – Potsdam.

9.2 Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 206, 35. Jahrgang, 22. Juli 1992, Aktualisierung der Anhänge (2013/17/EU vom 13. Mai 2013)

Vogelschutz-RL: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, Aktualisierung der Anhänge (2013/17/EU) am 13. Mai 2013.

9.3 Internet

AGENA E.V. (ARBEITSGEMEINSCHAFT NATUR- UND ARTENSCHUTZ E.V.) (2023): Herpetofauna 2000 in Brandenburg - Verbreitungskarten der Amphibien und Reptilien in Brandenburg 1960-2015 sowie Herpetofauna XXL – Aktueller Stand der Rasterkartierung Herpetofauna XXL ab 2013: <http://www.herpetopia.de/>, Zugriff am 11.10.2023.

BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2023): Steckbriefe zu FFH-Anhang IV Arten: <http://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>, Zugriff am 18.10.2023.

LGB (LANDESVERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATIONEN BRANDENBURG) (2023): Kartenanwendung „Brandenburgviewer“: WebAtlasDE BE/BB halbton © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0, <https://bb-viewer.geobasis-bb.de/>, Zugriff am 12.10.2023.

9.4 Sonstige

a.r.s. ARCHITEKTUR, REGIONALPLANUNG, STÄDTEBAU (2023): B-Plan Vorentwurf „Erweiterung des Sportforums An der Tränke“ - – Stand Oktober 2023.

LGB (LANDESVERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATION BRANDENBURG) (2023): Digitale Orthophotos 20cm Bodenauflösung Farbe Brandenburg mit Berlin (WMS) © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0.

TRIAS PLANUNGSGRUPPE (2023a): Dokumentation der faunistischen Kartierungen von 2023 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erweiterung des Sportforums An der Tränke“ (Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien)

10 Anlagen

10.1 Relevanzprüfung

10.1.1 Relevanzprüfung für europäische Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL

Tabelle 7: Relevanzprüfung für europäische Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL

Sofern nicht anders angegeben, stammen die angeführten Nachweise aus den avifaunistischen Untersuchungen zu Brutvögeln (TRIAS PLANUNGSGRUPPE 2023a). Es werden nur die Arten aufgeführt, für die Nachweise (aus der Kartierung oder anderen Datengrundlagen) existieren.

VS-RL Anh. I	EU-Vogelschutz-Richtlinie Anhang I
EG-VO 338/97 Anh. A	Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EU-Artenschutzgrundverordnung) - Anhang A (streng geschützt)
BartSchV Anl. 1 Sp. 3	Bundesartenschutzverordnung Anlage 1 Sp. 3 (streng geschützt)
RL D	Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (2020)
RL BB	Rote Liste der Brutvögel Brandenburgs (RYLAVY 2019)

RL Kategorien: 0 = ausgestorben oder verschollen, Kat. 1 = vom Aussterben bedroht, Kat. 2 = stark gefährdet, Kat. 3 = gefährdet, Kat. R = extrem selten (Arten mit geografischer Restriktion), Kat. V = Art der Vorwarnliste

Gilden:

GS	Gilde der Gebüsch- oder Staudenbrüter
B	Gilde der Baumbrüter (Feldgehölze, Wälder, Einzelbäume)
Bo	Gilde der Bodenbrüter
BoG	Gilde der Boden- bzw. Freinestbrüter in Gewässernähe
N	Gilde der Halbhöhlen- und Nischenbrüter
H	Gilde der Höhlen- oder Spaltenbrüter
So	Gilde der Brutvögel der Sonderstandorte (z. B. Gebäude)
K	Gilde der Koloniebrüter
S	Gilde der Schilf- und Röhrichtbrüter

Artname deutsch	Artname wissenschaftl.	RL D 2020	RL BB 2019	VS-RL Anh. I	EG-VO 338/97 Anh. A	BartSchV Anl. 1 Sp. 3	Nachweis BP innerhalb VHF	Nachweis BP im UR (außerhalb VHF)	Betroffenheitsabschätzung	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Einzelprüfung	Gildezuordnung
Wertgebende Arten												
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	3	-	V	-	1	-	Turmfalke gilt als Nahrungsgast, für den das kleinflächige UG mit seinem Aktionsraum von bis zu 10 km ² zur Brutzeit, allenfalls geringfügiger Teil seines Streifreviers ist. Der Turmfalke benötigt als Jagdgebiet freie Flächen mit niedriger oder lückiger Vegetation. Als Nistplätze dienen unter anderem Felswände, Kunstbauten oder Bäume. Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG werden ausgeschlossen.	-	-	So
Europäische Vogelarten ohne Schutz- und Gefährdungsstatus												
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	-	-	2	-	Die Art wurde sowohl innerhalb des Baufensters im westlich gelegenen Laubgebüsch als auch außerhalb des Baufenster im Feldgehölz nachgewiesen (Brutverdacht, Status B4). Bei der Amsel handelt es sich um einen Freibrüter (Baum, Strauch, Gebäude). Bei Umsetzung des Bebauungsplanes kann ohne Vorsehung von Maßnahmen zur Vermeidung nicht ausgeschlossen werden, dass Zugriffsverbote gem. §44 BNatSchG eintreten.	x	-	GS
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	-	-	-	-	-	1		Die Art wurde knapp außerhalb des Baufensters im westlich gelegenen Laubgebüsch nachgewiesen (Brutverdacht, Status B4). Als Höhlenbrüter nutzen Blaumeisen Baumhöhlen aller Art ebenso wie Nistkästen und Gebäudestrukturen. Auch mit einer geringen Fluchtdistanz von 5m (GASSNER ET AL 2010) kann bei Umsetzung des Bebauungsplanes ohne Vorsehung von Maßnahmen zur Vermeidung nicht ausgeschlossen werden, dass Zugriffsverbote gem. §44 BNatSchG eintreten.	x	-	H
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	-	-	-	-	1		Der Gartenrotschwanz wurde außerhalb des Baufensters innerhalb des UG im nördlich gelegenen Feldgehölz nachgewiesen (Brutverdacht, Status B4). Der Lebensraum wird bei Umsetzung	-	-	H

Artname deutsch	Artname wissenschaftl.	RL D 2020	RL BB 2019	VS-RL Anh. I	EG-VO 338/97 Anh. A	BArtSchV Anl. 1 Sp. 3	Nachweis BP innerhalb VHF	Nachweis BP im UR (außerhalb VHF)	Betroffenheitsabschätzung	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Einzelprüfung	Gildezuordnung
									des B-Plans nicht in Anspruch genommen und aufgrund der sehr geringen Fluchtdistanz von 20 m ist auch keine Störung der Art zu erwarten. Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG werden ausgeschlossen.			
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-	-	-	1		Die Art wurde knapp außerhalb Baufensters im Laubgebüsch, innerhalb des UG nachgewiesen ((Brutverdacht, Status B4). Als Freibrüter mit einer Fluchtdistanz von 15m (GASSNER ET AL. 2010), kann bei Umsetzung des Bebauungsplanes ohne Vorsehung von Maßnahmen zur Vermeidung nicht ausgeschlossen werden, dass Zugriffsverbote gem. §44 BNatSchG eintreten.	x	-	GS
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-	-	-	1		Es wurde ein Revier eines Hausrotschwanz im Geltungsbereich festgestellt. Er wurde regelmäßig an den Gebäudekanten mit Reviergesängen beobachtet. Gegebenenfalls brütet das Paar in der Dachkonstruktion oberhalb des Gebäudeeingangs (Brutverdacht, Status B4). Bei der Art handelt es sich um einen Nischenbrüter mit Nestern in Nischen, Halbhöhlen oder auf gedeckten Sims (SÜDBECK ET AL. 2005). Mit einer Fluchtdistanz von 15m kann bei Umsetzung des Bebauungsplanes ohne Vorsehung von Maßnahmen zur Vermeidung nicht ausgeschlossen werden, dass Zugriffsverbote gem. §44 BNatSchG eintreten.	x	-	So
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	-	-	-	-	-	1		Es wurde ein fütterndes Brutpaar in einer Höhlung in der westlichen Fassade des Hauptgebäudes festgestellt (Brutverdacht Status B4, C14). Es liegt knapp außerhalb des Baufensters. Das westlich gelegene Laubgebüsch wurde als Tagesruhestätte identifiziert. Bei Umsetzung des Bebauungsplanes kann ohne Vorsehung von Maßnahmen zur Vermeidung nicht ausgeschlossen werden, dass Zugriffsverbote gem. §44 BNatSchG eintreten.	x	-	H

Artname deutsch	Artname wissenschaftl.	RL D 2020	RL BB 2019	VS-RL Anh. I	EG-VO 338/97 Anh. A	BartSchV Anl. 1 Sp. 3	Nachweis BP innerhalb VHF	Nachweis BP im UR (außerhalb VHF)	Betroffenheitsabschätzung	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Einzelprüfung	Gildezuordnung
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	V	-	-	-	1		Der Kernbeißer wurde einmalig innerhalb des UG festgestellt (Brutstatus A2) Bei dieser Art wird von angrenzenden bzw. Teil-Revieren ausgegangen, sodass der untersuchte Geltungsbereich lediglich eine Funktion als Teilfläche des Nahrungshabitats aufweist. Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG werden ausgeschlossen.	-	-	B
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-	-	-	1		Es wurde ein Revier einer Kohlmeise auf dem nördlich gelegenen Feldgehölz außerhalb des Baufensters festgestellt (Brutverdacht, Status B4). Die Kohlmeise ist ein Höhlenbrüter mit Nestern v.a. in Fäulnis-, Spechthöhlen, Spalten sowie Nistkästen in unterschiedlichsten anthropogenen Strukturen (SÜDBECK ET AL. 2005). Trotz geringer Fluchtdistanz von 5m kann bei Umsetzung des Bebauungsplanes ohne Vorsehung von Maßnahmen zur Vermeidung nicht ausgeschlossen werden, dass Zugriffsverbote gem. §44 BNatSchG eintreten.	x	-	H
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	-	-	-	-	-	8		Es wurden mindestens 8 besetzte Mehlschwalbennester an der nordexponierten Dachtraufe des Hauptgebäudes festgestellt. Diese sind als Teil einer weit größeren Kolonie zu der auch Nester am nördlich gelegenen Einkaufszentrum Forum Bernau gehören zu sehen (Brutverdacht Status B9, C14). Die Nester befinden sich teilweise innerhalb des Baufensters. Die Mehlschwalbe ist ein Langstreckenzieher. In ihrem Brutgebiet in Mitteleuropa baut sie ihre Nester in Kolonien, die vor allem in menschlichen Siedlungen vorzufinden sind. Luftinsekten sind Hauptnahrungsquelle. Neben dem Mangel an Insektennahrung und den Folgen der Intensivierung der Landwirtschaft, gelten Versiegelung und das Entfernen von Nestern als Hauptgefährdungssache. (T. Büscher) Bei Umsetzung des Bebauungsplanes ohne Vorsehung von Maßnahmen	x	-	N

Artname deutsch	Artname wissenschaftl.	RL D 2020	RL BB 2019	VS-RL Anh. I	EG-VO 338/97 Anh. A	BartSchV Anl. 1 Sp. 3	Nachweis BP innerhalb VHF	Nachweis BP im UR (außerhalb VHF)	Betroffenheitsabschätzung	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Einzelprüfung	Gildezuordnung
									zur Vermeidung können Zugriffsverbote gem. §44 BNatSchG eintreten.			
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	-	-	1		Die Mönchsgrasmücke wurde knapp außerhalb des Baufeldes, im Weidenbestand an der Grenze zum Feldgehölz nachgewiesen (Brutverdacht Status B4). Die Art gilt als Freibrüter mit Nestern in der Strauchschicht und 5-10 m Fluchtdistanz. Durch die unmittelbare Nähe zum Baufenster kann bei Umsetzung des Bebauungsplanes ohne Vorsehung von Maßnahmen zur Vermeidung nicht ausgeschlossen werden, dass Zugriffsverbote gem. §44 BNatSchG eintreten.	x	-	GS
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-	-	-	2		Die Art wurde innerhalb des Baufeldes im westlich gelegenen Laubgebüsch sowie im Weidenbestand an der Grenze zum Feldgehölz nachgewiesen (Brutverdacht Status B4, B7). Nachtigallen gelten als Freibrüter mit Nestern, die bodennaher dichter Vegetation versteckt sind (SÜDBECK ET AL. 2005) und geringer Fluchtdistanz von etwa 10m (GASSNER ET AL 2010). Durch die unmittelbare Nähe zum Baufenster kann bei Umsetzung des Bebauungsplanes ohne Vorsehung von Maßnahmen zur Vermeidung nicht ausgeschlossen werden, dass Zugriffsverbote gem. §44 BNatSchG eintreten.	x-	-	GS
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	-	-	-	-	-	1		Die Art wurde innerhalb des Baufeldes im westlich gelegenen Laubgebüsch festgestellt (Brutverdacht B7). Nebelkrähen sind Freibrüter, mit Nestern, die sie meist hoch in Laub- oder Nadelbäumen bauen. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Baufenster kann bei Umsetzung des Bebauungsplanes ohne Vorsehung von Maßnahmen zur Vermeidung nicht ausgeschlossen werden, dass Zugriffsverbote gem. §44 BNatSchG eintreten.	x	-	B
Ringeltaube	<i>Columba</i>	-	-	-	-	-	1		Die Ringeltaube wurde außerhalb des Baufeldes im nördlich	-	-	B

Artname deutsch	Artname wissenschaftl.	RL D 2020	RL BB 2019	VS-RL Anh. I	EG-VO 338/97 Anh. A	BartSchV Anl. 1 Sp. 3	Nachweis BP innerhalb VHF	Nachweis BP im UR (außerhalb VHF)	Betroffenheitsabschätzung	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Einzelprüfung	Gildezuordnung
	<i>palumbus</i>								gelegenen Feldgehölz nachgewiesen (Brutverdacht Status B4). Der Lebensraum wird bei Umsetzung des B-Plans nicht in Anspruch genommen und aufgrund der sehr geringen Fluchtdistanz von 20 m ist auch keine Störung der Art zu erwarten. Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG werden ausgeschlossen.			
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-	-	-	1		Die Art wurde innerhalb des Baufeldes im westlich gelegenen Laubgebüsch festgestellt (Brutverdacht B4). Das Rotkehlchen brütet bevorzugt am Boden, daneben viele außergewöhnliche Standorte im Siedlungsbereich (SÜDBECK ET AL. 2005). Bei Umsetzung des Bebauungsplanes kann ohne Vorsehung von Maßnahmen zur Vermeidung nicht ausgeschlossen werden, dass Zugriffsverbote gem. §44 BNatSchG eintreten.	x	-	GS
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-	-	-	1		Die Singdrossel wurde außerhalb des Baufeldes im nördlich gelegenen Feldgehölz nachgewiesen (Brutverdacht Status B4). Die Art gilt als Freibrüter, die in etwa 2m Höhe in Bäumen oder Sträuchern nistet (SÜDBECK ET AL. 2005). Der Lebensraum wird bei Umsetzung des B-Plans nicht in Anspruch genommen und aufgrund der sehr geringen Fluchtdistanz von 15 m ist auch keine Störung der Art zu erwarten. Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG werden ausgeschlossen.	-	-	B
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	-	-	-	10	2	Zwei Nachweise für den Star wurden außerhalb des UG in Höhlungen eines angrenzenden Fabrikgebäudes festgestellt. Innerhalb der VHF gibt es 10 Nachweise für die Art, davon 2 innerhalb des Baufensters. Die Niststätten befinden sich bis auf eines an der westlichen Fassade, alle im Bereich der Wasserfangkästen über den Fallrohren. Der Nachweis erfolgte an allen Stellen entweder durch Einflug beim Nestbau oder futtertragend. In mehreren	x	-	H

Artname deutsch	Artname wissenschaftl.	RL D 2020	RL BB 2019	VS-RL Anh. I	EG-VO 338/97 Anh. A	BArtSchV Anl. 1 Sp. 3	Nachweis BP innerhalb VHF	Nachweis BP im UR (außerhalb VHF)	Betroffenheitsabschätzung	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Einzelprüfung	Gildezuordnung
									<p>Fällen konnten auch die bettelnden Jungvögel im Nest verhöhrt werden (Brutstatus B9, C14, C16).</p> <p>Stare gehören zu den Höhlenbrütern, deren Nester v.a. in ausgefaulten Astlöchern und Spechthöhlen, in Nistkästen, in Mauerspaltten (auch von Gebäuden), gern unter Dachziegeln zu finden sind (Südbeck et al. 2005)</p> <p>Bei Umsetzung des Bebauungsplanes ohne Vorsehung von Maßnahmen zur Vermeidung können Zugriffsverbote gem. §44 BNatSchG eintreten.</p>			
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	-	-	-	1		Der Stieglitz wurde einmalig innerhalb des UG festgestellt. Bei dieser Art wird von angrenzenden bzw. Teil-Revieren ausgegangen, sodass der untersuchte Geltungsbereich lediglich eine Funktion als Teilfläche des Nahrungshabitats aufweist. Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG werden ausgeschlossen.	-	-	B
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	-	-	-	1		Der Stockente wurde einmalig innerhalb des UG festgestellt. Bei dieser Art wird von angrenzenden bzw. Teil-Revieren ausgegangen, sodass der untersuchte Geltungsbereich lediglich eine Funktion als Teilfläche des Nahrungshabitats aufweist. Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG werden ausgeschlossen.	-	-	BoG
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-	-	-	1		Die Art wurde innerhalb des Baufensters im westlich gelegenen Laubgebüsch nachgewiesen (Brutverdacht, Status B4). Der Zilpzalp bevorzugt als Bodenbrüter Habitate mit gut ausgebildeter Strauchschicht wie sie im UG vorhanden sind. Trotz geringer Fluchtdistanz von 5-10m (Gassner et al 2010), kann bei Umsetzung des Bebauungsplanes ohne Vorsehung von Maßnahmen zur Vermeidung nicht ausgeschlossen werden, dass Zugriffsverbote gem. §44 BNatSchG eintreten.	x	-	GS

10.1.2 Relevanzprüfung für Arten des Anhang IV der FFH-RL

Tabelle 8: Relevanzprüfung für Arten des Anhang IV der FFH-RL

EG-VO 338/97 Anh. A	Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EU-Artenschutzgrundverordnung) - Anhang A (streng geschützt)
BartSchV Anl. 1 Sp. 3	Bundesartenschutzverordnung Anlage 1 Sp. 3 (streng geschützt)
FFH Anh. IV, II	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Anhang IV oder Anhang II
RL D	Rote Liste Deutschland
RL BB	Rote Liste Brandenburg

RL Kategorien: 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet, G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, R = extrem seltene Art mit geografischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, D = Daten defizitär

EHZ (Erhaltungszustand)

fv	günstig
uf1	unzureichend
uf2	schlecht
XX	unbekannt
ex	ausgestorben

Artname deutsch	Artname wissenschaftl.	RL D	RL BB	EG-VO 338/97 Anh. A	BartSchV Anl. 1 Sp. 3	FFH Anh. IV, II	EHZ BB 2019 ²	pot. Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Betroffenheitsabschätzung	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Einzelprüfung erforderlich	Zusammenfassende Prüfung erforderlich
Säugetiere		2020	1992										
<u>Fledermäuse</u>								ja	ja	In Brandenburg sind insgesamt 18 Fledermausarten heimisch. Die nachtaktiven Tiere jagen bevorzugt Insekten entlang von Vegetationsstrukturen (Bäumen, Hecken, Wiesen, Gewässer). Je nach Art nutzen sie Baumhöhlen und -spalten als Sommer- und oder Winterquartiere. Auch Gebäude werden von einigen Arten als Sommer- und/oder Wochenstubenquartier (z.B. Dachböden) sowie Winterquartier (meist unterirdisch) genutzt. Von den 18 Arten sind im Messfischblattquadranten (MTBQ) gem. TEUBNER et al. (2008) folgende 2 Arten nachgewiesen: Fransenfledermaus, Wasserfledermaus. Ein Vorkommen der im MTBQ nachgewiesenen Fledermausarten im Plangebiet ist möglich. Im UG erfolgte eine einmalige Ausflugkontrolle an potenziellen Gebäudequartieren, die keinen Nachweis erbrachte. Einzelne Individuen der Gattung <i>Pipistrellus</i> wurden beim Jagdflug beobachtet. Bei Umsetzung des Bebauungsplanes kann ohne Vorsehung von Maßnahmen zur Vermeidung nicht ausgeschlossen werden, dass Quartiere zerstört und damit Individuen verletzt bzw. getötet werden (Schadigungsverbote nach §44 (1) Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG).	x	-	-

2 Quelle: SCHOKNECHT, F., ZIMMERMANN, F. (2020)

Artname deutsch	Artname wissenschaftl.	RL D	RL BB	EG-VO 338/97 Anh. A	BartSchV Anl. 1 Sp. 3	FFH Anh. IV, II	EHZ BB 2019 ²	pot. Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Betroffenheitsabschätzung	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Einzelprüfung erforderlich	Zusammenfassende Prüfung erforderlich
Biber	<i>Castor fiber</i>	V	1			IV, II	fv	nein	nein-	<p>Der Biber ist ein Charaktertier der großen Flussauen. Daneben nutzt er auch Seen und kleinere Fließgewässer sowie Sekundärlebensräume wie Meliorationsgräben, Teichanlagen und Restlöcher in Tagebaulandschaften. Voraussetzung für die Ansiedlung sind gute Äsungsbedingungen, besonders ein Vorrat an Winteräsung in Form von Seerosen, submersen Pflanzen und Weichhölzern, ferner eine ausreichende Wasserführung sowie grabbare und damit für die Bauanlage geeignete Ufer. Die Hauptaktivitätszeit des Bibers liegt in den Abend-, Nacht- und Morgenstunden. Im Herbst und Frühjahr ist er auch vermehrt tagaktiv. (PETERSEN et al. 2004) Der Biber bewegt sich an Land vorwiegend bis zu maximal 20 m Entfernung vom Gewässerufer. Der für Störungen besonders sensible Bereich beschränkt sich auf einen 100 m-Radius um den Biberbau.</p> <p>Aufgrund fehlender relevanter Gewässer innerhalb des UG kann eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden.</p> <p>Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG treten nicht ein.</p>	nein	-	-

Artname deutsch	Artname wissenschaftl.	RL D	RL BB	EG-VO 338/97 Anh. A	BartSchV Anl. 1 Sp. 3	FFH Anh. IV, II	EHZ BB 2019 ²	pot. Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Betroffenheitsabschätzung	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Einzelpfprüfung erforderlich	Zusammenfassende Prüfung erforderlich
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	1	x		IV, II	fv	nein	nein	<p>Der Fischotter ist ein semiaquatisches ufergebundenes Säugetier. Die Art hat ihren Lebensraum überwiegend unmittelbar an Gewässern und deren Uferbereichen, wo sie sämtliche benötigte Lebensraumstrukturen und Nahrung vorfindet. Die Gewässer sind im Optimalfall besonders strukturreich und weisen kleinräumige Wechsel in der Uferbeschaffenheit auf (Flach- und Steilufer, Uferunterspülungen, Bereiche unterschiedlicher Durchströmungen, Sandbänke, Röhrichtzonen, Baum- und Strauchsäume u.a.) (MUNR 1999). Es werden naturnahe und natürliche Ufer von Seen und mäandrierende Flüsse mit langen Uferlinien bevorzugt, da diese mehr Nahrung und Versteckmöglichkeiten bieten als begradigte, schnell abfließende Flüsse. Der Fischotter bewegt sich i.d.R. nicht oder nur in Ausnahmefällen über offene Flächen ohne Deckung durch Gehölze und ist vorwiegend dämmerungs- bzw. nachtaktiv. Die Art ist im Gelände nur schwer nachzuweisen.</p> <p>Aufgrund fehlender relevanter Gewässer innerhalb des UG kann eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG treten nicht ein.</p>	nein	-	-
Wolf	<i>Canis lupus</i>	1	3	x		IV, II	k.A	nein	nein	<p>In der Umgebung des Plangebietes ist <u>kein</u> Wolfsvorkommen bekannt (LFU 2023).</p>	nein	-	-
Reptilien		2020	2004										

Artname deutsch	Artname wissenschaftl.	RL D	RL BB	EG-VO 338/97 Anh. A	BartSchV Anl. 1 Sp. 3	FFH Anh. IV, II	EHZ BB 2019 ²	pot. Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Betroffenheitsabschätzung	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Einzelprüfung erforderlich	Zusammenfassende Prüfung erforderlich
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3			IV	uf1	nein	-	<p>Die Zauneidechse benötigt wärmebegünstigte Habitate innerhalb derer sie auf geringer Fläche verschiedenste Strukturen vorfindet. Grundlegend ist ein kleinräumiger Wechsel von kurzer und höherer Vegetation und offenen Bereichen. Besonders wichtig sind sonnenexponierte grabbare und gut drainierte Rohbodenbereiche zur Eiablage (vorzugsweise an sonnenexponierten Böschungen), sowie Sonnenplätze zur Thermoregulation, zahlreiche Versteckmöglichkeiten und geeignete Winterquartiere (gut isolierte frostfreie Verstecke im Boden, z.B. Kleinsäugerbaue oder natürliche Hohlräume). Da Zauneidechsen zumeist nur kurze Strecken zurücklegen, liegen die genannten Strukturen i.d.R. nicht weit voneinander entfernt (zumeist nur wenige Meter). Es ergibt sich ein mosaikartiger Lebensraum für den strukturelle Diversität kennzeichnend ist.</p> <p>Gem. GÜNTHER (1996) und BLANKE (2010) werden unter anderem folgende Habitate (naturnah und auch anthropogen beeinflusst) bei Vorhandensein von guten Kleinstrukturen häufig besiedelt: Ruderalflächen, Schuttflächen, Heideflächen, Halbtrockenrasen und Trockenrasen, Waldränder, Feldraine, extensiv genutzte Weiden und Wiesen, sonnenexponierte Böschungen wie z.B. Bahndämme, Hausgärten sowie verschiedene Aufschlüsse und Brachen. In Berlin und Brandenburg sind Truppenübungsplätze zudem häufig besiedelt. Wichtige Lebensräume und Ausbreitungslinien befinden sich entlang der Randbereiche von Verkehrswegen.</p> <p>Innerhalb des Plangebietes wurden keine Teilflächen identifiziert, deren strukturelle Ausstattung als Lebensraum für Zauneidechsen geeignet sind. Das UG weist neben den versiegelten Flächen nur Rasenflächen und dicht gewachsene Laubgebüsche oder ein stark beschattetes Feldgehölz auf. Ein Vorkommen der Art wird somit</p>	-	-	-

Artname deutsch	Artname wissenschaftl.	RL D	RL BB	EG-VO 338/97 Anh. A	BartSchV Anl. 1 Sp. 3	FFH Anh. IV, II	EHZ BB 2019 ²	pot. Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Betroffenheitsabschätzung	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Einzelprüfung erforderlich	Zusammenfassende Prüfung erforderlich
										ausgeschlossen.			
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	2			IV	uf2	nein	nein	Die Schlingnatter lebt in offenen bzw. halboffenen Lebensräumen mit heterogener mosaikartiger Vegetationsstruktur wie zum Beispiel in Heidegebieten, hellen Wäldern mit vielen Lichtungen sowie trockenen Moorrandbereichen, Sandmagerrasenstandorten, Steinbrüchen und Abgrabungen. Auch Bahndämme, Waldränder und Wegböschungen haben eine große Bedeutung als Lebensraum und Ausbreitungslinie (GÜNTHER 1996, BfN 2023, online). Sie bewohnt ähnliche sonnenbegünstigte und schnell austrocknende Lebensräume mit vielfältigen Kleinstrukturen wie die Zauneidechse und kommt häufig mit dieser gemeinsam vor; sie hat jedoch einen größeren Aktionsradius. Als Tagesverstecke werden Kleinsäugerbaue oder Spalten und Hohlräume zwischen Totholz, Steinen und Mauern (auch anthropogene Strukturen) genutzt. In sonnigen spaltenreichen Steinstrukturen oder in Erdlöchern befinden sich in ausreichender Tiefe auch die frostfreien Winterquartiere. Die Aktivitätszeit der Art erstreckt sich etwa von April bis Oktober. In Brandenburg gibt es nur noch wenige isolierte individuenarme Schwerpunkte (SCHNEEWEIß et al. 2004). Im MTBQ gibt es keinen Nachweis der Art (AGENA e.V. 2023, online). Ein Vorkommen wird aufgrund der Verbreitung der Art und der Struktur des Plangebietes ausgeschlossen	-	-	-
Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1			IV	uf2	nein	-	In Brandenburg nur in der Niederlausitz als isolierte Reliktorkommen dokumentiert (SCHNEEWEIß et al. 2004).	-	-	-
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1			IV, II	uf2	nein	-	In Brandenburg gibt es nur noch wenige Reliktorkommen der Art im Nordosten innerhalb von NSG und FFH-Gebieten (SCHNEEWEIß et al. 2004).	-	-	-

Artname deutsch	Artname wissenschaftl.	RL D	RL BB	EG-VO 338/97 Anh. A	BartSchV Anl. 1 Sp. 3	FFH Anh. IV, II	EHZ BB 2019 ²	pot. Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Betroffenheitsabschätzung	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Einzelprüfung erforderlich	Zusammenfassende Prüfung erforderlich
										Ein Vorkommen wird aufgrund der Struktur des Plangebietes und der Verbreitung der Art ausgeschlossen.			

Artname deutsch	Artname wissenschaftl.	RL D	RL BB	EG-VO 338/97 Anh. A	BartSchV Anl. 1 Sp. 3	FFH Anh. IV, II	EHZ BB 2019 ²	pot. Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Betroffenheitsabschätzung	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Einzelprüfung erforderlich	Zusammenfassende Prüfung erforderlich
Amphibien		2020	2004					ja	nein	<p>9 der 15 in Brandenburg heimischen Amphibienarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt: Rotbauchunke (<i>Bombina orientalis</i>), Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>), Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>), Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>), Knoblauchkröte (<i>Pelobates fuscus</i>), Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>), Springfrosch (<i>Rana dalmatina</i>), Kleiner Wasserfrosch (<i>Pelophylax lessonae</i>) und Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>).</p> <p>Sämtliche Lurche bewohnen im Laufe ihres Lebens sowohl Wasser- als auch Landlebensräume. Sie benötigen Gewässer, um sich fortzupflanzen. Diese Laichgewässer müssen artspezifisch unterschiedlich ausgestattet sein, um den jeweiligen Ansprüchen zu genügen. Zumeist werden kleinere Stillgewässer mit höchstens geringem Fischbesatz und flachen natürlichen Uferbereichen sowie Unterwasservegetation benötigt. Am Laichgewässer finden die Paarung und das Abläichen statt sowie die Entwicklung vom Ei über die Kaulquappe bis hin zum metamorphosierte Tier. Im Anschluss an die Metamorphose bewohnen die Tiere je nach Art und örtlicher Gegebenheit vorwiegend Landlebensräume, die sich unmittelbar am Gewässer oder auch in größerer Entfernung davon befinden können. Häufig halten sich die Tiere dabei auf (feuchtem) Grünland auf. Die Winterquartiere, frostfreie Verstecke, in denen die Arten einen Großteil des Jahres in Winterruhe verbringen, liegen zumeist ebenfalls an Land (einige Arten überwintern am Grund eines Gewässers). Zwischen Laichgewässer und Winterquartier wandern manche Arten mehrere Kilometer.</p> <p>In der Nähe des UG existieren Gewässerstrukturen (Gräben, Kleingewässer). Innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans gibt es einen Teich / technisches Becken zur Versickerung. Trotz relativ naturnaher Ausprägung wurden bei der Kartierung mit 4 Begehungen keine Vorkommen von Amphibien im UG festgestellt.</p>	-	-	-

Artname deutsch	Artname wissenschaftl.	RL D	RL BB	EG-VO 338/97 Anh. A	BartSchV Anl. 1 Sp. 3	FFH Anh. IV, II	EHZ BB 2019 ²	pot. Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Betroffenheitsabschätzung	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Einzelprüfung erforderlich	Zusammenfassende Prüfung erforderlich
Käfer		1998	2004, 2000							In Brandenburg kommen vier europäisch geschützte Käferarten (FFH-RL, Anhang IV) vor: Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>), Heldbock (<i>Cerambyx cerdo</i>), Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>), und Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>). Der Goldstreifige Prachtkäfer (<i>Buprestis splendens</i>) gilt schon seit mindestens 100 Jahren als ausgestorben.	-	-	-
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2			IV, II	uf1	-	-	Typische Lebensräume des Eremit sind lichte Laubwälder in Flusstälern, alte Eichen- und Buchenwälder, aber auch Mittelwälder, Hutewälder, Parks, Alleen, Friedhöfe und Streuobstwiesen. Die xylobionte Käferart ist an das Vorhandensein geeigneter Habitatbäume gebunden. Potenzielle Brutbäume des Eremiten sind alte Laubbäume mit großen, feuchten Mulmkörpern. Im UG sind Laubbaumbestände gegeben. Jedoch wurden keine feuchten Mulmkörper an den Bäumen und kein Vorkommen der Art festgestellt im UG festgestellt.	-	-	-
Heldbock/ Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	2			IV, II	uf2	ja	-	Die xylobionte Käferart ist an das Vorhandensein geeigneter Habitatbäume gebunden. Potenzielle Brutbäume des Heldbocks sind Eichen in sonniger Lage. Besiedelt werden vorrangig alte geschädigte Stieleichen in einer Stärke von 2–4 m Umfang in Brusthöhe; in geringem Maße auch andere Eichenarten der Gattung <i>Quercus</i> . Im UG wurde kein Vorkommen des Heldbock festgestellt. Mit dem Vorkommen einer Eiche mit einem Umfang > 2m ist grundsätzlich das Potenzial für das Vorkommen des Heldbock im UG gegeben.	-	-	-
Scharlachroter Plattkäfer/ Scharlachkäfer	<i>Cucujus cinnabarinus</i>	1	k. A.			IV, II	XX	ja	-	Der xylobionte Käfer besiedelt vor allem großwüchsige Pappel- und Weidenarten (in Brandenburg Nachweise bisher vor allem an Hybridpappeln). Seltener kommt er auch an anderen Laubbäumen wie z.B. Esche, Ahorn und Ulme oder vereinzelt auch an Nadelgehölzen	-		

Artname deutsch	Artname wissenschaftl.	RL D	RL BB	EG-VO 338/97 Anh. A	BartSchV Anl. 1 Sp. 3	FFH Anh. IV, II	EHZ BB 2019 ²	pot. Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Betroffenheitsabschätzung	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Einzelprüfung erforderlich	Zusammenfassende Prüfung erforderlich
										<p>vor. Es besiedelt dabei den zersetzten Bast abgängiger oder abgestorbener Bäume (stehendes und liegendes Totholz > 20 cm Durchmesser, Rinde gerade ablösend und darunter feucht). Die Verbreitung der Art in Deutschland beschränkte sich in der Vergangenheit auf die südlichen Bundesländer, seit 2017 hat sich die Art jedoch auch im Westen Brandenburgs etabliert und ist nahe der Landesgrenze zu Berlin gefunden worden.</p> <p>Die Art wurde im UG nicht festgestellt. Mit dem Vorkommen an Pappel- und Weidenbeständen sowie Totholz weist das UG grundsätzlich Habitats auf, die für den Scharlachroten Plattkäfer geeignet sind.</p>			
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1			IV, II	uf1	nein	-	<p>Die Art besiedelt größere, möglichst nährstoffarme Standgewässer mit hoher Vegetationsdichte an den Ufern und in der Flachwasserzone, häufig in Waldgebieten (z.B. Seen, Teiche, Fischteiche). Er hat ähnliche Lebensraumsprüche wie <i>Graphoderus bilineatus</i>, benötigt jedoch Gewässer von über einem Hektar Größe (BfN 2023, online).</p> <p>Eine Betroffenheit der Art kann aufgrund fehlender geeigneter Gewässer ausgeschlossen werden. Das Gewässer im UG erfüllt nicht die erforderliche Größe für den Breitrand.</p>	-	-	-

Artname deutsch	Artname wissenschaftl.	RL D	RL BB	EG-VO 338/97 Anh. A	BartSchV Anl. 1 Sp. 3	FFH Anh. IV, II	EHZ BB 2019 ²	pot. Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Betroffenheitsabschätzung	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Einzelprüfung erforderlich	Zusammenfassende Prüfung erforderlich
Schmalbindiger Breiflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus billineatus</i>	3	1			IV, II	uf1	nein	-	Die an Gewässer gebundene Käferart besiedelt schwach bis mäßig nährstoffführende große, bis zu einem Meter tiefe permanente Stillgewässer mit vegetationsreichen Uferzonen wie z.B. Flachseen, Altarme, Moorweiher, Teiche und Gräben, sowie Kies- und renaturierte Kohlegrubengewässer. Ansprüche ähneln denen des Breitrandkäfers, letzterer ist jedoch anspruchsvoller (BfN 2023, online). Eine Betroffenheit der Art kann aufgrund fehlender geeigneter Gewässer ausgeschlossen werden. Das Gewässer im UG erfüllt nicht die erforderliche Größe und erforderliche Ufervegetation für den Schmalbindigen Breiflügel-Tauchkäfer.	-	-	-
Libellen		1998	2001					nein	-	Insgesamt kommen in /Brandenburg 7 FFH-RL Anhang IV-Arten vor: Asiatische Keiljungfer (<i>Gomphus flavipes</i>), Große Moosjungfer (<i>Leucorrhinia pectoralis</i>), Grüne Keiljungfer (<i>Ophiogomphus cecilia</i>), Grüne Mosaikjungfer (<i>Aeshena viridis</i>), Östliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia albifrons</i>), Sibirische Winterlibelle (<i>Sympecma paedisca</i>) und Zierliche Moosjungfer (<i>Leucorrhinia caudalis</i>). Aufgrund des Fehlens von geeigneten Gewässerstrukturen weist das UG keine artenschutzrechtliche Relevanz für die Artengruppe auf.	-	-	-
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	G	V			IV	uf1	nein	-	Lebt in strömungsberuhigten Abschnitten von Flüssen, die in manchen Bereichen sehr feine Bodenmaterialien aufweisen. Angrenzende blütenreiche Lebensräume wie z.B. Brachen, Uferröhrichte, Waldränder und -lichtungen dienen zum Insektenfang (BfN 2023, online). Ein Vorkommen der Art wird aufgrund fehlender geeigneter Gewässerstrukturen (im UG nur Stillgewässer) im Plangebiet ausgeschlossen. Zudem liegt das UG außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art und es gibt keinen Nachweis der Art in der Region (BfN 2019).	-	-	-

Artname deutsch	Artname wissenschaftl.	RL D	RL BB	EG-VO 338/97 Anh. A	BartSchV Anl. 1 Sp. 3	FFH Anh. IV, II	EHZ BB 2019 ²	pot. Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Betroffenheitsabschätzung	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Einzelprüfung erforderlich	Zusammenfassende Prüfung erforderlich
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	*			IV, II	uf1	nein	-	Besiedelt stark besonnte Gewässer mit einer reichhaltigen und vielfältigen Ausstattung an nicht zu dichten Pflanzenbeständen (lockere Riedbestände, Schwimmblatt- und Unterwasservegetation) und offenen Wasserflächen. Geeignete Gewässer haben einen mittleren Nährstoffgehalt, z.B. Moorschlenken, Torfstiche, Weiher, Kleinseen, Feldsölle, Abtragungsgewässer. Die Gewässer haben durch starke Sonneneinstrahlung und den durch Torf und Huminstoffe dunkel gefärbten Wasserkörper eine hohe Wärmegunst. (BfN 2023, online) Ein Vorkommen der Art wird aufgrund fehlender geeigneter Gewässerstrukturen sowie einer weitgehenden Beschattung des Teiches im Plangebiet ausgeschlossen.	-	-	-
Grüne Keiljungfer/ Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	2	*			IV, II	uf1	nein	-	Die Grüne Keiljungfer ist eine Charakterart naturnaher, strukturreicher Fließgewässer mit sandig-kiesigen Sohlenbereichen. Besiedelt werden sowohl große Ströme als auch kleinere Flüsse und Bäche, die meist von Gehölzen locker gesäumt sind. Bevorzugt werden mäßig schnell fließende Gewässer mit einem abwechslungsreichen Strömungs- und Substratmosaik. Die Larven nutzen sowohl sandige Substrate als auch Grob- und Mittelkiesablagerungen, Schlammablagerungen werden gemieden. Der Deckungsgrad der Vegetation in den Gewässern ist in der Regel gering (MAUERSBERGER et al. 2013). Geeignete Gewässer können kleinere Flüsse (z.B. in Südostbrandenburg die Kleine Spree) oder auch große Ströme wie die Elbe sein (BfN 2023, online). Ein Vorkommen der Art wird aufgrund fehlender geeigneter Gewässerstrukturen (im UG nur Stillgewässer) im Plangebiet ausgeschlossen. Zudem gibt es keinen Nachweis der Art in der Region (BfN 2019).	-	-	-

Artname deutsch	Artname wissenschaftl.	RL D	RL BB	EG-VO 338/97 Anh. A	BartSchV Anl. 1 Sp. 3	FFH Anh. IV, II	EHZ BB 2019 ²	pot. Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Betroffenheitsabschätzung	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Einzelprüfung erforderlich	Zusammenfassende Prüfung erforderlich
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshena viridis</i>	1	3			IV	uf1	nein	-	<p>Im gesamten Verbreitungsgebiet hat die Art eine enge Bindung an die Kriebsschere, die als Ort der Eiablage dient und deren Bestände Lebensraum der Larven sind. Nur ausnahmsweise wurde die Eiablage an anderen Pflanzen wie Rohrkolben oder Igelkolben beobachtet. Geeignete Gewässer haben eine mittlere Nährstoffversorgung und permanent Wasser führend, z.B. stehende bis langsam durchströmte Gewässer, windgeschützte flache Seebuchten, Weiher, Teiche, Tümpel, Moorkolke, Gräben. Daneben besiedelt sie z.B. in Flussmarschen auch Gräben innerhalb von Grünland, das mit einer geringen Beweidungsdichte oder einer lediglich ein- bis zweischürigen Mahd bewirtschaftet wird. Die Mindestgröße der besiedelten Kriebsscherenbestände liegt bei 5 m². Wassertiefe ist im Bereich der Kriebsscherenrasen meist gering. (BFN 2023, online)</p> <p>Ein Vorkommen der Art wird aufgrund fehlender geeigneter Gewässerstrukturen und des fehlenden Vorkommens der Kriebsschere im Plangebiet ausgeschlossen. Zudem gibt es keinen Nachweis der Art in der Region (BFN 2019).</p>	-	-	-
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	V			IV	uf1	nein	-	<p>Besiedelt kleine nährstoffarme Stillgewässer mit Verlandungszone und viel Unterwasservegetation (häufig Kolke, Weiher oder kleinen Seen in Mooren, Abbaugewässer, Altarme). Gemeinsam ist den Gewässern, dass sie untergetauchte Pflanzenbestände aus Moosen oder Armleuchteralgen sowie Riede aus kleineren Binsen- oder Seggenarten aufweisen. (BFN 2023, online).</p> <p>Ein Vorkommen der Art wird aufgrund fehlender geeigneter Gewässerstrukturen (im UG nur Stillgewässer) im Plangebiet ausgeschlossen. Zudem liegt das UG außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art und es gibt keinen Nachweis der Art in der Region (BFN 2019).</p>	-	-	-

Artname deutsch	Artname wissenschaftl.	RL D	RL BB	EG-VO 338/97 Anh. A	BartSchV Anl. 1 Sp. 3	FFH Anh. IV, II	EHZ BB 2019 ²	pot. Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Betroffenheitsabschätzung	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Einzelprüfung erforderlich	Zusammenfassende Prüfung erforderlich
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	G		x	IV	XX	nein	-	<p>Die Sibirische Winterlibelle wurde 1987 das erste Mal in Brandenburg nachgewiesen (MAUERSBERGER 1988). Ihre Verbreitung beschränkt sich auf das nordöstliche Brandenburg. Das Habitatspektrum ist dabei sehr breit. Die Reproduktion ist oligo- bis mesotroph-alkalisch geschichtete Seen ebenso belegt wie für saure Moorkolke, Fischzuchtteiche, abwasserbelastete Flachseen und kanalartige Niederungsgräben. (MAUERSBERGER ET AL. 2013)</p> <p>Voraussetzung für die Eignung der Gewässer als Larvenhabitat ist das Vorhandensein von Schlenkengewässern in leicht verschliffen bultigen Seggenriedern, Scheidried und z.T. auch Rohrglanzgras-Röhricht innerhalb der Verladungszone. (PETERSEN et al. 2003)</p> <p>Ein Vorkommen der Art wird aufgrund fehlender geeigneter Gewässerstrukturen (nur kleinflächiger Teich im UG) im Plangebiet ausgeschlossen. Zudem liegt das UG außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art (in BB nur Nordosten) und es gibt keinen Nachweis der Art in der Region (BFN 2019).</p>	-	-	-

Artname deutsch	Artname wissenschaftl.	RL D	RL BB	EG-VO 338/97 Anh. A	BartSchV Anl. 1 Sp. 3	FFH Anh. IV, II	EHZ BB 2019 ²	pot. Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Betroffenheitsabschätzung	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Einzelprüfung erforderlich	Zusammenfassende Prüfung erforderlich
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	*			IV	fv	nein	-	<p>Hat ihren Lebensraum an flachen Gewässern mit dichter Unterwasservegetation in wärmebegünstigten Lagen. Die Gewässer weisen eine typische Ufervegetation auf und haben aufgrund eines mäßigen Nährstoffgehalts klares Wasser und sind häufig von Wald umgeben. Sie weisen i.d.R. eine typische Abfolge von Pflanzengemeinschaften aus Röhrichten, Schwingrieden, Schwimmblattrasen und Unterwasserpflanzen auf. Kleinseen, Seebuchten, Torfstiche und Altarme werden ebenso besiedelt wie künstliche Abgrabungsgewässer. Verbreitungsschwerpunkt in Deutschland sind die Seenplatten Südmecklenburgs und Nordostbrandenburgs. (BfN 2023, online)</p> <p>Ein Vorkommen der Art wird aufgrund fehlender geeigneter Gewässerstrukturen sowie einer weitgehenden Beschattung des Teiches im Plangebiet ausgeschlossen.</p>	-	-	-
Schmetterlinge		2011	2001							Insgesamt kommen in /Brandenburg vier FFH-RL Anhang IV-Arten vor.			
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	*	V			IV	XX	nein	-	<p>Die Raupen der Art sind an Nachtkerzengewächse gebunden. Ihre Hauptnahrung sind Weidenröschen, selten wurden sie auch an Nachtkerzen und Blutweiderich gefunden. Sie bevorzugen nasse, besonnte, ungemähte Staudenfluren an Gräben und Bächen und auf Feuchtbrachen und sind somit an feuchte Lebensräume gebunden. Selten kommen sie auch auf trockenen Flächen wie Ruderalstandorten und Brachen vor. Eine enge räumliche Vernetzung von Larval- und Imaginalhabitaten ist wichtig. Die Falter benötigen nektarreiche, vor allem trocken-warme Flächen wie extensiv genutzten Wiesen, Magerrasen und Ruderalfluren. I.d.R. sind die meisten Raupen ab Anfang Juli bis Ende August zu finden. Die jungen, grünen Raupen sind tagaktiv und finden im Blütenstand Deckung. Weiter entwickelte,</p>	-	-	-

Artname deutsch	Artname wissenschaftl.	RL D	RL BB	EG-VO 338/97 Anh. A	BartSchV Anl. 1 Sp. 3	FFH Anh. IV, II	EHZ BB 2019 ²	pot. Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Betroffenheitsabschätzung	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Einzelprüfung erforderlich	Zusammenfassende Prüfung erforderlich
										bräunliche Raupen verbergen sich tagsüber geschützt am Boden in der Nähe der Futterpflanze oder am Stängel ruhend, oft kopfunter an Blattstielen und suchen abends die oberen Pflanzenteile und Blütenstände auf, um junge Blätter und Blüten zu fressen. Aufgrund des Fehlens geeigneter Futterpflanzen im Plangebiet, wird ein Vorkommen der Art ausgeschlossen.			
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	3	2			IV, II	fv	nein	-	Der Große Feuerfalter kommt vor allem auf ampferreichen Feuchtwiesen (Binsen-, Kohldistel-, Pfeifengras- und Flachmoorwiesen) und deren Brachestadien, an ungemähten Grabenrändern, See- und Flussufer mit Seggen- und Röhrichtbeständen, in Niedermooren, an feuchten Gebüsch- und Wegrändern sowie an Störstellen in Auenwäldern vor. (PETERSEN et al. 2003) Ein Vorkommen der Art wird im Plangebiet aufgrund des Mangels an Futterpflanzen (nicht sauren Ampferarten) ausgeschlossen.	-	-	-
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	V	1			IV, II	uf1	nein	-	Benötigt als Lebensraum nährstoffarme, frische bis feuchte Wiesen (häufig junge Brachen) mit einem Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (<i>Sanguisorba officinalis</i>), der als Nahrungsquelle, Schlaf- und Ruheplatz und zur Fortpflanzung und Eiablage dient. Ein später Mahdzeitpunkt der Wiesen ist erforderlich, damit sich die Raupen in den Blütenköpfen des Großen Wiesenknopfs fertig entwickeln können. Zudem ist die Art an das Vorkommen bestimmter Knotenameisen gebunden, in deren Nestern sich die Raupen entwickeln. (BFN 2023, online) Die in Brandenburg vorkommende, jedoch zumeist sehr seltene Art kann aufgrund der der Biotopausstattung im Plangebiet ausgeschlossen werden (kein Vorkommen des Großen Wiesenknopfs).	-	-	-
Heller Wiesen-	<i>Maculinea</i>	2	1			IV,	uf1	nein	-	wie <i>Maculinea nausithous</i>	-	-	-

Artname deutsch	Artname wissenschaftl.	RL D	RL BB	EG-VO 338/97 Anh. A	BartSchV Anl. 1 Sp. 3	FFH Anh. IV, II	EHZ BB 2019 ²	pot. Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Betroffenheitsabschätzung	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Einzelprüfung erforderlich	Zusammenfassende Prüfung erforderlich
knopf-Ameisenbläuling	<i>teleius</i>					II							
Fische		2009	2011							In Brandenburg kommt eine FFH-RL Anhang IV-Art vor: Baltischer Stör (<i>Acipenser sturio</i>).			
Baltischer Stör	<i>Acipenser sturio</i>	0	0	x		IV, II	k.A	nein	-	Der Baltische Stör gilt in Deutschland als verschollen / ausgestorben. Seit 2006 werden adulte Störe aus Kanada im Einzugsgebiet von Oder und Weichsel ausgesetzt. Die Jungtiere halten sich vor allem im Unteren Odertal und Stettiner Haff auf und wandern später durch die westliche Ostsee (BfN 2023, online) Ein Vorkommen kann aufgrund der Verbreitung und des Fehlens von geeigneten Gewässern im Plangebiet ausgeschlossen werden.	-	-	-
Mollusken		2011	2017 (B)					nein	-	Insgesamt kommen in Brandenburg zwei FFH-RL Anhang IV-Arten vor: Zierliche Tellerschnecke (<i>Anisus vorticulus</i>) und Gemeine Flussmuschel (<i>Unio crassus</i>). Aufgrund des Fehlens von geeigneten Gewässern keine artenschutzrechtliche Relevanz für die Artengruppe.			
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	2			IV, II	fv	nein	-	Lebt in kleinen klaren, sauberen und sauerstoffreichen stehenden Gewässern und Gräben viel Wasservegetation und Wasserlinsen. Als lungenatmende Süßwasserschnecke treibt die 5-8 mm große Art häufig an der Wasseroberfläche. Der im UG vorhandene Teich ist eutroph und demnach sauerstoffarm, zudem ist die Wasserqualität nicht ausreichend (zeitweise milchige Trübung). Ein Vorkommen der Art kann daher ausgeschlossen werden.	-	-	-
Gemeine Fluss-	<i>Unio crassus</i>	1	1			IV,	uf1	nein	-	Die 6-7 cm lange Gemeine Flussmuschel lebt in schnell fließenden	-	-	-

Artname deutsch	Artname wissenschaftl.	RL D	RL BB	EG-VO 338/97 Anh. A	BartSchV Anl. 1 Sp. 3	FFH Anh. IV, II	EHZ BB 2019 ²	pot. Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Betroffenheitsabschätzung	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Einzelprüfung erforderlich	Zusammenfassende Prüfung erforderlich
muschel/ Bach- muschel						II				Bächen und Flüssen, deren Sohlsubstrate als Jungmuschelhabitat ein gut durchströmtes und gut mit Sauerstoff versorgtes Lückensystem aufweisen. Die erwachsene Muschel lebt eingegraben in sandigen bis kiesigen Bereichen des Gewässers. Hauptvorkommen der Gemeinen Flussmuschel in Deutschland liegen in Süddeutschland bzw. im westlichen Teil Nordostdeutschlands. Aufgrund des Fehlens von Fließgewässern im Plangebiet kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden. Zudem liegt das UG außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art und es gibt keinen Nachweis der Art in der Region (BfN 2019).			
Farn- und Blütenpflanzen		2018	2006					nein	-	Insgesamt kommen in Berlin/Brandenburg 7 (zumeist sehr seltene) FFH-RL Anhang IV-Arten vor: Frauenschuh (<i>Cyrtopodium calceolus</i>), Kriechender Scheiberich (<i>Apium repens</i>), Sand-Silberscharte (<i>Jurinea cyanoides</i>), Schwimmendes Froschkraut (<i>Luronium natans</i>), Sumpf-Engelwurz (<i>Angelica palustris</i>), Sumpf-Glanzkräuter (<i>Liparis loeselii</i>), Vorblattloses Leinblatt (<i>Thesium ebracteatum</i>). Die Wasserfalle (<i>Aldrovanda vesiculosa</i>) gilt seit 2013 als ausgestorben in BB. Aufgrund der Verbreitungskarten (BfN 2019) und der Biotopausstattung im Plangebiet kann ein Vorkommen sämtlicher Arten ausgeschlossen werden.			
Frauenschuh	<i>Cyrtopodium calceolus</i>	3	1			IV, II	uf2	nein	-	Aufgrund der Verbreitungskarten (BfN 2019) und der Biotopausstattung im Plangebiet kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden.	-	-	-
Kriechender Scheiberich/ Sellerie	<i>Apium repens</i>	k. A.	2			IV, II	uf1	nein	-	Aufgrund der Verbreitungskarten (BfN 2019) und der Biotopausstattung im Plangebiet kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden	-	-	-

Artname deutsch	Artname wissenschaftl.	RL D	RL BB	EG-VO 338/97 Anh. A	BartSchV Anl. 1 Sp. 3	FFH Anh. IV, II	EHZ BB 2019 ²	pot. Vorkommen im UG	Nachweis im UG	Betroffenheitsabschätzung	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Einzelprüfung erforderlich	Zusammenfassende Prüfung erforderlich
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyano-ides</i>	2	1			IV, II	uf2	nein	-	Aufgrund der Verbreitungskarten (BFN 2019) und der Biotopausstattung im Plangebiet kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden	-	-	-
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	2	1			IV, II	uf2	nein	-	Aufgrund der Verbreitungskarten (BFN 2019) und der Biotopausstattung im Plangebiet kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden	-	-	-
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	2	1			IV, II	uf2	nein	-	Aufgrund der Verbreitungskarten (BFN 2019) und der Biotopausstattung im Plangebiet kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden	-	-	-
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	1			IV, II	uf2	nein	-	Aufgrund der Verbreitungskarten (BFN 2019) und der Biotopausstattung im Plangebiet kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden	-	-	-
Vorblattloses Leinblatt	<i>Thesium ebracteatum</i>	1	1			IV, II	uf2	nein	-	Aufgrund der Verbreitungskarten (BFN 2019) und der Biotopausstattung im Plangebiet kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden	-	-	-

10.2 Konfliktanalyse/ Prüfung der Verbotstatbestände

10.2.1 Konfliktanalyse Europäische Vogelarten nach Art. 1 der VS-RL

10.2.1.1 Europäische Vogelarten ohne Schutz- und Gefährdungsstatus



Abbildung 7: Brutvogelreviere im UG (Kartengrundlage LGB 2023 online)

Gilde der Baumbrüter
Nebelkrähe
1. Schutz- und Gefährdungsstatus:
Die Art gehört nicht zu den als wertgebend aufgeführten Arten
2. Bestandsdarstellung
Vorkommen in Brandenburg:
Die aufgeführte Art kommt in Brandenburg häufig vor. (RYSILAVY et al. 2019)
Die maximale Fluchtdistanz der Art der Gilde beträgt 120m bezogen auf das Vorkommen in der freien Landschaft. In Siedlungsgebieten ist die Fluchtdistanz wesentlich geringer anzusetzen.
Vorkommen im Untersuchungsraum:
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Die aufgeführte Art ist im Untersuchungsgebiet nachgewiesen und lokalisiert (trias Planungsgruppe 2023a). Die Art wurde

Gilde der Baumbrüter		
innerhalb des Baufeldes im westlich gelegenen Laubgebüsch festgestellt (Brutverdacht B7) (siehe Abbildung 7).		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
3.1 Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem.§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG		
Werden evtl. im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
➤ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
➤ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Im Rahmen des B-Planes erfolgt eine Überplanung eines Laubgebüsches sowie von Baumgruppen. Dementsprechend werden Baumfällungen und Rodungen von Gebüschflächen notwendig.		
Vorgesehene Vermeidungsmaßnahme:		
V_{Ass1} – Bauzeitenregelung		
Zur Vermeidung von Tötung und Verletzung von Fledermäusen und Jungvögeln bzw. der Zerstörung von Gelegen oder Fledermausquartieren sind Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Mähen, Rodungen, Abschieben von Oberboden, Baumfällungen, Gebäudearbeiten) außerhalb der Brutzeit von Vögeln und der Wochenstubenzeit von Fledermäusen durchzuführen. Die genannten Arbeiten dürfen somit nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 028./29. Februar erfolgen.		
Im Rahmen der Baufeldfreimachung kann bei ggf. erforderlichen Baumfällungen oder Rodungen von Gebüsch nicht ausgeschlossen werden, dass Nester zerstört und somit Individuen bzw. Entwicklungsformen verletzt oder getötet werden. Durch die Maßnahme kann gewährleistet werden, dass keine Individuenverluste durch Zerstörung besetzter Nester eintreten.		
Der Verbotstatbestand §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG tritt ein:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
➤ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vorgesehene Vermeidungsmaßnahme:		
V_{Ass1} – Bauzeitenregelung (siehe 3. 1)		
Baubedingte Störungen im Bereich der überplanten Flächen sind temporär und wirken nicht nachhaltig auf deren Bestand.		
Der Verbotstatbestand §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt ein:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG		
Werden evtl. Fortpflanzungs- / Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt od. zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
➤ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
➤ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (CEF)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Alle aufgeführten Arten sind freibrütende Arten, die sich in jeder Brutsaison ein oder mehrere neue Nester bauen. Diese sind nur während der Brutzeit geschützt (vgl. MUGV 2010). Bei Beachtung der Bauzeitenregelung werden keine besetzten Nester zerstört.		
Durch gleichartige Strukturen in unmittelbar angrenzenden Räumen ist die ökologische Funktion der Brutplätze vorkommender Arten im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt.		
Der Verbotstatbestand §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt ein:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Gilde der Gebüsch- oder Staudenbrüter		
Amsel, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rotkehlchen, Zilpzalp		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus:		
Alle aufgeführten Arten sind nicht wertgebend.		
2. Bestandsdarstellung		
Vorkommen in Brandenburg:		
Alle aufgeführten Arten kommen in Brandenburg häufig vor. (RYSLAVY et al. 2019)		
Die maximale Fluchtdistanz der Arten der Gilde beträgt 15 m (Grünfink) bezogen auf das Vorkommen in der freien Landschaft. In Siedlungsgebieten ist die Fluchtdistanz wesentlich geringer anzusetzen.		
Vorkommen im Untersuchungsraum:		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Alle aufgeführten Arten sind im Untersuchungsgebiet nachgewiesen und lokalisiert (TRIAS PLANUNGSGRUPPE 2023). Brutplätze der Gildearten befinden sich zum großen Teil innerhalb des Baufensters oder knapp angrenzend vorwiegend im westlich gelegenen Laubgebüsch. Die Mönchsgrasmücke wurden auch am Weidenbestand in Teichnähe erfasst; die Nachtigall auch an der Grenze zum nördlich gelegenen Feldgehölz (siehe Abbildung 7).		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
3.1 Prognose und Bewertung des Tötungsverbotest gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG		
Werden evtl. im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
➤ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
➤ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Im Rahmen des B-Planes erfolgt eine Überplanung eines Laubgebüsches sowie von Baumgruppen. Dementsprechend werden Rodungen von Gebüschflächen und Baumfällungen notwendig.		
<u>Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:</u>		
V_{ASB} 1 – Bauzeitenregelung		
Zur Vermeidung von Tötung und Verletzung von Fledermäusen und Jungvögeln bzw. der Zerstörung von Gelegen oder Fledermausquartieren sind Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Mähen, Rodungen, Abschieben von Oberboden, Baumfällungen, Gebäudearbeiten) außerhalb der Brutzeit von Vögeln und der Wochenstubenzeit von Fledermäusen durchzuführen. Die genannten Arbeiten dürfen somit nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 028./29. Februar erfolgen.		
Im Rahmen der Baufeldfreimachung kann bei ggf. erforderlichen Baumfällungen oder Rodungen von Gebüsch nicht ausgeschlossen werden, dass Nester zerstört und somit Individuen bzw. Entwicklungsformen verletzt oder getötet werden. Durch die Maßnahme kann gewährleistet werden, dass keine Individuenverluste durch Zerstörung besetzter Nester eintreten.		
Der Verbotstatbestand §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG tritt ein:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
➤ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Gilde der Gebüsch- oder Staudenbrüter		
<u>Vorgesehene Vermeidungsmaßnahme:</u>		
VAss1 – Bauzeitenregelung (siehe 3.1)		
Baubedingte Störungen im Bereich der überplanten Flächen sind temporär und wirken aufgrund der überwiegend geringen Fluchtdistanz aufgeführter Arten (Rotkehlchen 5m, Amsel, Mönchsgrasmücke und Zilpzalp 10 m, und Grünfink 15m gem. GASSNER et al. (2010)) nicht nachhaltig auf deren Bestand.		
Der Verbotstatbestand §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt ein:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG		
Werden evtl. Fortpflanzungs- / Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt od. zerstört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
➤ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
➤ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (CEF)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Bei den aufgeführten Arten handelt es sich um freibrütende Arten (Amsel, Grünfink, Mönchsgrasmücke) und bodenbrütenden Arten (Nachtigall, Rotkehlchen Zilpzalp), die sich in jeder Brutsaison ein oder mehrere neue Nester bauen. Diese sind nur während der Brutzeit geschützt (vgl. MUGV 2010). Bei Beachtung der Bauzeitenregelung (vgl. 3.1) werden keine besetzten Nester zerstört.		
Durch die baubedingte Flächeninanspruchnahme werden lediglich Teilflächen von Habitaten vorkommender Arten beeinträchtigt. Durch den Erhalt eines Anteils der relevanten Habitatstrukturen (vergleiche B-Plan Abbildung 6) sowie den vorhandenen Ausweichmöglichkeiten auf angrenzenden Flächen können Beeinträchtigungen minimiert werden, so dass die ökologische Funktion der Brutplätze vorkommender Arten im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt ist. Eine dauerhafte Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann nicht abgeleitet werden.		
Der Verbotstatbestand §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt ein:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Gilde der Höhlenbrüter (H)		
Blaumeise, Haussperling, Kohlmeise, Star		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus:		
Alle aufgeführten Arten gelten als nicht wertgebend.		
2. Bestandsdarstellung		
Vorkommen in Brandenburg:		
Alle aufgeführten Arten kommen in Brandenburg häufig vor. (RYSLAVY et al. 2019)		
Die maximale Fluchtdistanz der Arten der Gilde beträgt 15 m (Star) bezogen auf das Vorkommen in der freien Landschaft. In Siedlungsgebieten ist die Fluchtdistanz wesentlich geringer anzusetzen.		
Vorkommen im Untersuchungsraum:		
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Alle aufgeführten Arten sind im Untersuchungsgebiet nachgewiesen und lokalisiert (trias Planungsgruppe 2023). Brutplätze der Gildearten befinden sich zum großen Teil nur innerhalb oder nur knapp außerhalb des Baufensters an der Westfassade der Bestandsgebäude, an dem der Anbau geplant ist bzw. im Laubgebüsch im Westen, aber auch außerhalb (Kohlmeise) im nördlich gelegenen Feldgehölz (siehe Abbildung 7).		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
3.1 Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem.§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG		
Werden evtl. im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Gilde der Höhlenbrüter (H)		
➤ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
➤ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Im Rahmen des B-Planes erfolgt eine Überplanung eines Laubgebüsches sowie von Baumgruppen. Im Rahmen des B-Planes erfolgt ein Anbau an der Westseite der Bestandsgebäude.</p> <p><u>Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <p>V_{Ass1} – Bauzeitenregelung</p> <p>Zur Vermeidung von Tötung und Verletzung von Fledermäusen und Jungvögeln bzw. der Zerstörung von Gelegen oder Fledermausquartieren sind Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Mähen, Rodungen, Abschieben von Oberboden, Baumfällungen, Gebäudearbeiten) außerhalb der Brutzeit von Vögeln und der Wochenstubenzeit von Fledermäusen durchzuführen. Die genannten Arbeiten dürfen somit nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 028./29. Februar erfolgen.</p> <p>Im Rahmen der Baufeldfreimachung kann bei ggf. erforderlichen Baumfällungen oder Rodungen von Gebüsch oder bei Gebäudearbeiten nicht ausgeschlossen werden, dass Nester zerstört und somit Individuen bzw. Entwicklungsformen verletzt oder getötet werden. Durch die Maßnahme kann gewährleistet werden, dass keine Individuenverluste durch Zerstörung besetzter Nester eintreten.</p>		
Der Verbotstatbestand §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG tritt ein:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
➤ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<p><u>Vorgesehene Vermeidungsmaßnahme:</u></p> <p>V_{Ass1} – Bauzeitenregelung (siehe 3.1)</p> <p>Baubedingte Störungen im Bereich der überplanten Flächen sind temporär und wirken aufgrund der überwiegend sehr geringen Fluchtdistanz aufgeführter Arten (Blaumeise, Haussperling und Kohlmeise 5m, Star 15m gem. GASSNER et al. (2010)) nicht nachhaltig auf deren Bestand.</p>		
Der Verbotstatbestand §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt ein:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG		
Werden evtl. Fortpflanzungs- / Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt od. zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
➤ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
➤ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (CEF)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Gilde der Höhlenbrüter (H)	
<p>Alle aufgeführten Arten sind Höhlenbrüter. Der Schutz von Fortpflanzungsstätten von Höhlenbrütern erlischt i.d.R. mit der Aufgabe des Reviers bzw. der Fortpflanzungsstätte (MUGV 2010). Sie brüten sowohl in Bäumen als auch in anthropogen geprägten Strukturen wie Höhlungen an Gebäuden oder Nistkästen. Abriss bzw. Sanierung/Umbau von Gebäuden wie auch die Fällung von Bäumen kann zum Verlust von Brutstätten (Entnahme aus der Natur) führen. Gegebenenfalls sind Niststätten von Höhlenbrütern an der Westfassade der Bestandsgebäude betroffen, wenn der geplante Anbau bzw. Sanierung der Fassade bzw. der Dachkonstruktion vorgenommen werden. Auch die im Zuge der überplanten Fläche des Laubgebüsches im Westen des UG ggf. anstehenden Baumfällung können zu einem Verlust von Brutstätten führen.</p> <p><u>Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <p>V_{ASB2} – Besatzkontrolle Gebäude auf Fledermäuse und Brutvögel vor Baubeginn</p> <p>An den Gebäuden des Sportforums sind Neststandorte von Höhlen und Nischenbrütern festgestellt worden. Vor einem möglichen Verschließen von potentiellen Bruthöhlen und Nischen oder Beseitigen von Nestern an den für den Erweiterungsbaurelevanten Fassaden ist eine abschließende Kontrolle durch einen Sachverständigen erforderlich, um Tötung oder Verletzung von Gebäudebrütern nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.</p> <p>V_{ASB3} – Baumkontrolle auf Fortpflanzungsstätten vor Fällung</p> <p>Zur Vermeidung von Tötung- oder Verletzung von Brutvögeln und Fledermäusen nach § 44 BNatSchG, sind Bäume, die im überplanten Gebiet des Erweiterungsbaus liegen, vor Fällung auf Fledermausquartiere oder Niststätten von Brutvögeln durch einen Sachverständigen zu kontrollieren. Die Kontrolle ist außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Aufgrund von Efeubewuchs und der großen Höhe einiger potenzieller Niststätten bzw. Quartiere war dies im Vorfeld nicht möglich. Für jegliche registrierten potenziellen Niststätten und Quartiere ist ein Ausgleich in Form von Fledermauskästen bzw. Nistkästen erforderlich (siehe A_{FCS1} und A_{FCS2}).</p> <p><u>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</u></p> <p>A_{CEF1} - Nistkasten als Ausgleich für Niststätten in Baumhöhlen</p> <p>Sollten bei den Kontrollen der Bäume (vgl. V_{ASB3}) innerhalb des Laubgebüsches im westlichen Teil des UG Niststätten festgestellt werden, sind Ersatzquartiere am verbleibenden Baumbestand zu schaffen. Nachgewiesene Vogelniststätten sind im Verhältnis 1:1 auszugleichen. Es sind die spezifischen Ansprüche der betroffenen Vogelart hinsichtlich Ausführung, Dimensionierung (auch des Einfluglochs) etc. zu beachten. Sofern nach der Baumkontrolle vor Fällung (vgl. V_{ASB3}) ein Verlust des Nistplatzes der genannten Arten nicht ausgeschlossen werden kann, ist dieser zeitlich vorgezogen auszugleichen. Die Position des Ersatzstandortes im verbleibenden Baumbestand ist mit der ÖBB (V_{ASB4}) abzustimmen. Sofern ein zeitlich vorgezogener Ausgleich nicht umsetzbar ist, ist unter Umständen eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 44 BNatSchG erforderlich.</p> <p>A_{CEF3} - Ersatzquartiere an Gebäuden</p> <p>Sollten im Rahmen der Gebäudekontrolle (vgl. V_{ASB2}) Brutplätze von Gebäudebrütern bzw. Quartiere von Fledermäusen festgestellt werden, sind geeignete Ersatzquartiere herzustellen. Im Plangebiet betrifft dies Höhlungen in der Westfassade, in Wasserfangkästen und nahe der Dachkonstruktion sowie Nester der Mehlschwalben an der Dachtraufe der Bestandsgebäude. Bei dem Verlust potentieller Niststätten für Gebäudebrüter im Plangebiet sind als Ersatz in einem Verhältnis von 1:1 artgerechte Nistmöglichkeiten in Form von Nistkästen zu schaffen. Es sind die spezifischen Ansprüche der betroffenen Vogelart hinsichtlich Ausführung, Dimensionierung (auch des Einfluglochs) etc. zu beachten. Sofern nach Gebäudekontrolle (vgl. V_{ASB2}) ein Verlust einer Niststätte nicht ausgeschlossen werden kann, ist dieses zeitlich vorgezogen auszugleichen. Durch das Anbringen von Ersatzquartieren an der geplanten Neubebauung kann der Verlust ausgeglichen werden. Diese sind an geeigneten Stellen je Vogelart in Abstimmung mit einem Fachgutachter aufzuhängen. Sofern ein zeitlich vorgezogener Ausgleich nicht umsetzbar ist, ist unter Umständen eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 44 BNatSchG erforderlich.</p> <p>Durch Bereitstellung von Nistkästen für Brüter in Baumhöhlen oder Gebäudebrüter können gleichartige Strukturen in unmittelbar angrenzenden Räumen die ökologische Funktion der Brutplätze vorkommender Arten im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllen.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>	

Gilde der Nischenbrüter		
Mehlschwalbe		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus:		
Die aufgeführte Art gilt als nicht wertgebend.		
2. Bestandsdarstellung		
Vorkommen in Brandenburg:		
Die aufgeführte Art kommt in Brandenburg häufig vor. (RYSLAVY et al. 2019)		
Die maximale Fluchtdistanz der Arten der Gilde beträgt 20 m bezogen auf das Vorkommen in der freien Landschaft. In Siedlungsgebieten ist die Fluchtdistanz wesentlich geringer anzusetzen.		
Vorkommen im Untersuchungsraum:		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die aufgeführte Art ist im Untersuchungsgebiet nachgewiesen und lokalisiert (TRIAS PLANUNGSGRUPPE 2023). Brutplätze der Gildeart befinden sich zum Teil innerhalb, zum Teil außerhalb des Baufensters (insgesamt 8 Nester) an der nordexponierten Dachtraufe des Hauptgebäudes (siehe Abbildung 7). Diese sind als Teil einer weit größeren Kolonie zu der auch Nester am nördlich gelegenen Einkaufszentrum Forum Bernau gehören zu sehen		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
3.1 Prognose und Bewertung des Tötungsverbotest gem. § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG		
Werden evtl. im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
➤ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
➤ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Im Rahmen des B-Planes erfolgt ein Anbau an der Westseite der Bestandsgebäude. Diese können ggf. zu einem Verlust von Strukturen an Fassade oder Dachkonstruktion führen, die als Niststätten von Höhlen- und Nischenbrütern sowie Gebäudebrütern genutzt werden		
<u>Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:</u>		
V_{Ass1} – Bauzeitenregelung		
Zur Vermeidung von Tötung und Verletzung von Fledermäusen und Jungvögeln bzw. der Zerstörung von Gelegen oder Fledermausquartieren sind Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Mähen, Rodungen, Abschieben von Oberboden, Baumfällungen, Gebäudearbeiten) außerhalb der Brutzeit von Vögeln und der Wochenstubenzeit von Fledermäusen durchzuführen. Die genannten Arbeiten dürfen somit nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 028./29. Februar erfolgen.		
Im Rahmen der Baufeldfreimachung kann bei ggf. erforderlichen Gebäudearbeiten nicht ausgeschlossen werden, dass Nester zerstört und somit Individuen bzw. Entwicklungsformen verletzt oder getötet werden. Durch die Maßnahme kann gewährleistet werden, dass keine Individuenverluste durch Zerstörung besetzter Nester eintreten.		
Der Verbotstatbestand §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG tritt ein:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterrungs- und Wanderzeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
➤ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Vorgesehene Vermeidungsmaßnahme:</u>		
V_{Ass1} – Bauzeitenregelung (siehe 3.1)		
Baubedingte Störungen im Bereich der überplanten Flächen sind temporär und wirken aufgrund der Fluchtdistanz der Art von 20m nicht nachhaltig auf deren Bestand.		
Der Verbotstatbestand §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt ein:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Gilde der Nischenbrüter		
3.3 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG		
Werden evtl. Fortpflanzungs- / Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt od. zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
➤ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
➤ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (CEF)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Die Mehlschwalbe ist ein Langstreckenzieher. In ihrem Brutgebiet in Mitteleuropa baut sie ihre Nester in Kolonien, die vor allem in menschlichen Siedlungen vorzufinden sind. Diese erfassten Nester der Mehlschwalben sind als Teil einer weit größeren Kolonie zu werten, zu der auch Nester am nördlich gelegenen Einkaufszentrum Forum Bernau gehören.</p> <p><u>Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <p>V_{ASB}2 – Besatzkontrolle Gebäude auf Fledermäuse und Brutvögel vor Baubeginn</p> <p>An den Gebäuden des Sportforums sind Neststandorte der Mehlschwalbe festgestellt worden. Vor einem möglichen Entfernen der Nester an den für den Erweiterungsbau relevanten Fassaden ist eine abschließende Kontrolle durch einen Sachverständigen erforderlich, um Tötung oder Verletzung von Gebäudebrütern nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.</p> <p><u>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</u></p> <p>ACEF3 - Ersatzquartiere an Gebäuden</p> <p>An der nordexponierten Dachtraufe des Hauptgebäudes wurden Mehlschwalbennester festgestellt. Sollte es erforderlich sein, die Niststätten im Rahmen der Gebäudearbeiten zu entfernen, sind geeignete Ersatzquartiere herzustellen. Bei dem Verlust potentieller Niststätten für Gebäudebrüter im Plangebiet sind als Ersatz in einem Verhältnis von 1:1 artgerechte Nistmöglichkeiten zu schaffen. Es sind die spezifischen Ansprüche der betroffenen Vogelart hinsichtlich Ausführung, Dimensionierung (auch des Einfluglochs) etc. zu beachten. Sofern nach Gebäudekontrolle (vgl. V_{ASB}2) ein Verlust einer Niststätte nicht ausgeschlossen werden kann, ist dieses zeitlich vorgezogen auszugleichen. Durch das Anbringen von Ersatzquartieren an der geplanten Neubebauung kann der Verlust ausgeglichen werden. Diese sind an geeigneten Stellen je Vogelart in Abstimmung mit einem Fachgutachter aufzuhängen. Sofern ein zeitlich vorgezogener Ausgleich nicht umsetzbar ist, ist unter Umständen eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 44 BNatSchG erforderlich.</p> <p>Durch Bereitstellung von Nistmöglichkeiten für die Art können gleichartige Strukturen in unmittelbar angrenzenden Räumen die ökologische Funktion der Brutplätze vorkommender Arten im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllen.</p>		
Der Verbotstatbestand §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt ein:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Gilde der Brutvögel der Sonderstandorte (z. B. Gebäude)		
Hausrotschwanz		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus:		
Die Art gilt als nicht wertgebend.		
2. Bestandsdarstellung		
Vorkommen in Brandenburg: Alle aufgeführten Arten kommen in Brandenburg häufig vor. (RYSLAVY et al. 2019) Die maximale Fluchtdistanz der Art der Gilde beträgt 15 m bezogen auf das Vorkommen in der freien Landschaft. In Siedlungsgebieten ist die Fluchtdistanz wesentlich geringer anzusetzen.		
Vorkommen im Untersuchungsraum:		
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Die aufgeführte Art wurde im Untersuchungsgebiet nachgewiesen und lokalisiert (trias Planungsgruppe 2023). Der Brutplatz befindet sich vermutlich außerhalb des Baufensters nahe der Dachkonstruktion oberhalb des Gebäudeeingangs. (siehe Abbildung 7).		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
3.1 Prognose und Bewertung des Tötungsverbotest gem.§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG		
Werden evtl. im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
➤ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
➤ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Im Rahmen des B-Planes erfolgt ein Anbau an der Westseite der Bestandsgebäude. <u>Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:</u> V_{Ass1} – Bauzeitenregelung Zur Vermeidung von Tötung und Verletzung von Fledermäusen und Jungvögeln bzw. der Zerstörung von Gelegen oder Fledermausquartieren sind Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Mähen, Rodungen, Abschieben von Oberboden, Baumfällungen, Gebäudearbeiten) außerhalb der Brutzeit von Vögeln und der Wochenstubenzeit von Fledermäusen durchzuführen. Die genannten Arbeiten dürfen somit nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 028./29. Februar erfolgen. Im Rahmen der Gebäudearbeiten kann nicht ausgeschlossen werden, dass Nester zerstört und somit Individuen bzw. Entwicklungsformen verletzt oder getötet werden. Durch die Maßnahme kann gewährleistet werden, dass keine Individuenverluste durch Zerstörung besetzter Nester eintreten.		
Der Verbotstatbestand §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG tritt ein:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderzeiten gestört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
➤ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Vorgesehene Vermeidungsmaßnahme:</u> V_{Ass1} – Bauzeitenregelung (siehe 3.1)		
Baubedingte Störungen im Bereich der überplanten Flächen sind temporär und wirken aufgrund der geringen Fluchtdistanz der Art (15 m gem. GASSNER et al. (2010)) nicht nachhaltig auf deren Bestand.		
Der Verbotstatbestand §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt ein:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG		
Werden evtl. Fortpflanzungs- / Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Gilde der Brutvögel der Sonderstandorte (z. B. Gebäude)		
od. zerstört?		
➤ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
➤ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (CEF)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<p>Alle aufgeführten Arten sind Höhlen- und Nischenbrüter. Der Schutz von Fortpflanzungsstätten von Höhlenbrütern erlischt i.d.R. mit der Aufgabe des Reviers bzw. der Fortpflanzungsstätte (MUGV 2010). Sie brüten vor allem in anthropogen geprägten Strukturen wie Höhlungen an Gebäuden oder Nistkästen. Abriss bzw. Sanierung/Umbau von Gebäuden kann zum Verlust von Brutstätten (Entnahme aus der Natur) führen. Gegebenenfalls sind Niststätten von Höhlenbrütern an der Westfassade der Bestandsgebäude betroffen, wenn der geplante Anbau bzw. Sanierung der Fassade bzw. der Dachkonstruktion vorgenommen werden.</p> <p><u>Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:</u></p> <p>V_{ASB2} – Besatzkontrolle Gebäude auf Fledermäuse und Brutvögel vor Baubeginn</p> <p>An den Gebäuden des Sportforums sind Neststandorte von Höhlen und Nischenbrütern festgestellt worden. Vor einem möglichen Verschließen von potentiellen Bruthöhlen und Nischen oder Beseitigen von Nestern an den für den Erweiterungsbau relevanten Fassaden ist eine abschließende Kontrolle durch einen Sachverständigen erforderlich, um Tötung oder Verletzung von Gebäudebrütern nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.</p> <p><u>Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</u></p> <p>A_{CEF3} - Ersatzquartiere an Gebäuden</p> <p>Sollten im Rahmen der Gebäudekontrolle (vgl. V_{ASB2}) Brutplätze von Gebäudebrütern bzw. Quartiere von Fledermäusen festgestellt werden, sind geeignete Ersatzquartiere herzustellen. Im Plangebiet betrifft dies Höhlungen in der Westfassade, in Waseraufhängkästen und nahe der Dachkonstruktion sowie Nester der Mehlschwalben an der Dachtraufe der Bestandsgebäude. Bei dem Verlust potentieller Niststätten für Gebäudebrüter im Plangebiet sind als Ersatz in einem Verhältnis von 1:1 artgerechte Nistmöglichkeiten in Form von Nistkästen zu schaffen. Es sind die spezifischen Ansprüche der betroffenen Vogelart hinsichtlich Ausführung, Dimensionierung (auch des Einfluglochs) etc. zu beachten. Sofern nach Gebäudekontrolle (vgl. V_{ASB2}) ein Verlust einer Niststätte nicht ausgeschlossen werden kann, ist dieses zeitlich vorgezogen auszugleichen. Durch das Anbringen von Ersatzquartieren an der geplanten Neubebauung kann der Verlust ausgeglichen werden. Diese sind an geeigneten Stellen je Vogelart in Abstimmung mit einem Fachgutachter aufzuhängen. Sofern ein zeitlich vorgezogener Ausgleich nicht umsetzbar ist, ist unter Umständen eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 44 BNatSchG erforderlich.</p> <p>Durch Bereitstellung von Nistkästen für Nischenbrüter können gleichartige Strukturen in unmittelbar angrenzenden Räumen die ökologische Funktion der Brutplätze vorkommender Arten im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllen.</p>		
Der Verbotstatbestand §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt ein:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

10.2.2 Konfliktanalyse Arten nach Anhang IV der FFH-RL

Fledermäuse							
Nachgewiesene Arten gem. Teubner et al. (2008) im Messtischblattquadranten: Fransenfledermaus, Wasserfledermaus Beobachtung bei der Ausflugskontrolle (TRIAS PLANUNGSGRUPPE 2023): Individuen der <i>Pipistrellus</i> -Arten							
1. Schutz- und Gefährdungsstatus							
Name deutsch	Name wiss.	FFH-RL Anh. IV	FFH-RL Anh. II	BNatSchG (streng geschützt)	RL BB 1992	RL D 2020	EHZ BB 2019 ³
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	2	*	fv
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	3	*	fv
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	3	*	uf1
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>		*	fv
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	*		fv
2. Bestandsdarstellung							
Charakteristik der Arten:							
<ul style="list-style-type: none"> Nachtaktiv Jagen Insekten vorwiegend entlang von Vegetationsstrukturen (Bäumen, Hecken, Wiesen, Gewässer) Baumhöhlen und -spalten als Sommerquartier: Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus Baumhöhlen als Winterquartier: Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus Gebäude als Sommerquartier und/oder Wochenstube: Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus, Fransenfledermaus 							
Vorkommen in Brandenburg, Trend, Gefährdungsursachen:							
Fransenfledermaus							
Die Fransenfledermaus ist eine in Brandenburg weit verbreitete Fledermausart, die sehr unterschiedliche Quartiere aufsucht. Im Sommerquartier nutzt sie sowohl Baumhöhlen als auch Fledermauskästen, Hohlblocksteine als auch unverputzte Gebäude. Als Winterquartiere werden vor allem unterirdische Quartiere aufgesucht. Gefährdet ist die Fransenfledermaus besonders durch die Abholzung von artenreichen und strukturierten Waldbiotopen sowie strukturgebenden Gehölzen und Saumbereichen. (TEUBNER et al. 2008)							
EHZ günstig, Trend gleichbleibend (SCHOKNECHT et al. 2020).							
Mückenfledermaus							
Die Mückenfledermaus ist eine in Brandenburg verbreitete Fledermausart, die vorzugsweise spaltenförmige Quartiere nutzt. Wochenstubenquartiere befinden sich vor allem in Baumspalten oder Fledermauskästen (gerne Flachkästen). Mückenfledermäuse bevorzugen naturnahe Waldgebiete für die Jagd. Gefährdet ist die Mückenfledermaus vorrangig durch Fällungen von Quartiersbäumen und das Entfernen von Totholz. (TEUBNER et al. 2008)							
EHZ günstig, Trend gleichbleibend (SCHOKNECHT et al. 2020).							
Rauhautfledermaus							
Die Rauhautfledermaus nutzt vorzugsweise Spaltenquartiere. Auch Fledermauskästen werden von der Art häufig angenommen. Gefährdet ist die Rauhautfledermaus vorrangig durch Fällungen von Quartiersbäumen, bzw. das Entfernen von altholzreichen Waldbeständen. (TEUBNER et al. 2008)							
EHZ unzureichend, Trend gleichbleibend (?) (SCHOKNECHT et al. 2020).							
Wasserfledermaus							
Die Wasserfledermaus ist eine in Brandenburg weit verbreitete und anpassungsfähige Fledermausart, die vorzugsweise Baumhöhlen als Sommerquartier nutzt. Als Winterquartiere werden unter anderem Keller, Stollen oder Bunker mit hoher Luftfeuchtigkeit gewählt. Gefährdet ist die Wasserfledermaus insbesondere durch das Fällen von Höhlenbäumen. (TEUBNER et al. 2008)							
EHZ günstig, Trend gleichbleibend (SCHOKNECHT et al. 2020).							
Zwergfledermaus							
Die Zwergfledermaus hat insbesondere für Sommerquartiere variable Quartiersansprüche. Wochenstubenquartiere befinden							

³ EHZ (Erhaltungszustand): fv = günstig, uf1 = unzureichend, uf2 = schlecht, XX = unbekannt, ex = ausgestorben

Fledermäuse	
Nachgewiesene Arten gem. Teubner et al. (2008) im Messtischblattquadranten: Fransenfledermaus, Wasserfledermaus	
Beobachtung bei der Ausflugskontrolle (TRIAS PLANUNGSGRUPPE 2023): Individuen der <i>Pipistrellus</i> -Arten	
sich vorzugsweise in Stammrissen, Höhlenbäumen oder Fledermauskästen. Sommerquartiere der Männchen sind dagegen häufig in Spalten an Gebäuden verorten. Als Winterquartiere werden bevorzugt trockene und kalte Räume in Gebäuden genutzt. Gefährdet ist die Zwergfledermaus besonders durch die Sanierung von genutzten Gebäudequartieren. (TEUBNER et al. 2008)	
EHZ günstig, Trend gleichbleibend (SCHOKNECHT et al. 2020).	
Vorkommen im Untersuchungsraum:	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Während der Untersuchung durch TRIAS PLANUNGSGRUPPE (2023) wurden bei einer Ausflugskontrolle Individuen der <i>Pipistrellus</i> -Arten bei der Jagd erfasst in der näheren Umgebung der Bestandsgebäude erfasst. Nach Teubner et al (2008) sind für den relevanten Messtischblattquadranten Vorkommen von Fransenfledermaus, und die Wasserfledermaus angegeben. Es erfolgte nur eine Ausflugskontrolle, keine Kartierung. Das Vorkommen weiterer Arten ist nicht ausgeschlossen.	
Fledermausquartiere:	
Im Untersuchungsgebiet gibt es Habitatbäume in einem westlich gelegenen Laubgebüsch, die Quartierspotenzial aufweisen und sich innerhalb des Baufensters befinden. Des Weiteren weisen Bereiche der westlichen Fassade des Bestandsgebäudes, an der der Anbau geplant ist Quartierspotenzial auf. Hier befinden sich vereinzelt Löcher in der Fassade sowie Spalten hinter der Holzverkleidung im Attikabereich, welche als potenzielle Quartiere gebäudebewohnender Fledermäuse dienen können.	
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung gem. § 44 BNatSchG	
3.1 Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem.§ 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
➤ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
➤ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Verletzung und Tötung von Individuen durch Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
Es wurden bei der Ausflugskontrolle durch TRIAS PLANUNGSGRUPPE (2023) keine Ausflüge an der westlichen Fassade, die Quartierspotential aufweist, festgestellt. Die Habitatbäumen im westlich gelegenen Laubgebüsch innerhalb des Baufensters konnten aufgrund von Efeubewuchs nicht auf Quartierspotential kontrolliert werden.	
<u>Vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen:</u>	
V_{ASB1} – Bauzeitenregelung	
Zur Vermeidung von Tötung und Verletzung von Fledermäusen und Jungvögeln bzw. der Zerstörung von Gelegen oder Fledermausquartieren sind Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Mähen, Rodungen, Abschieben von Oberboden, Baumfällungen, Gebäudearbeiten) außerhalb der Brutzeit von Vögeln und der Wochenstubezeit von Fledermäusen durchzuführen. Die genannten Arbeiten dürfen somit nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 028./29. Februar erfolgen.	
V_{ASB2} – Besatzkontrolle Gebäude auf Fledermäuse und Brutvögel vor Baubeginn	
Während der Ausflugskontrolle wurden vereinzelt Individuen der Gattung <i>Pipistrellus</i> jagend im Umfeld des Gebäudes erfasst. Bei der Ausflugskontrolle an Löchern und Strukturen der bei der Erweiterung relevanten Fassaden, konnten keine Ausflüge von Fledermäusen festgestellt werden. Aufgrund der nur einmalig erfolgten Ausflugskontrolle wird zur Vermeidung von Tötung oder Verletzung von Fledermäusen nach § 44 BNatSchG eine abschließende Kontrolle durch einen Sachverständigen vor Verschließen der Fassadenstrukturen empfohlen.	
V_{ASB3} – Baumkontrolle auf Fortpflanzungsstätten vor Fällung	
Zur Vermeidung von Tötung- oder Verletzung von Brutvögeln und Fledermäusen nach § 44 BNatSchG, sind Bäume, die im überplanten Gebiet des Erweiterungsbaus liegen, vor Fällung auf Fledermausquartiere oder Niststätten von Brutvögeln durch einen Sachverständigen zu kontrollieren. Die Kontrolle ist außerhalb der Brutzeit durchzuführen. Aufgrund von Efeubewuchs und der großen Höhe einiger potenzieller Niststätten bzw. Quartiere war dies im Vorfeld nicht möglich. Für jegliche registrierten potenziellen Niststätten und Quartiere ist ein Ausgleich in Form von Fledermauskästen bzw. Nistkästen erforderlich (siehe A _{FCS2}).	
Durch die vorgesehene Maßnahme kann das Tötungsrisiko minimiert werden, so dass das Eintreten des Zugriffsverbots vermieden wird.	

Fledermäuse		
Nachgewiesene Arten gem. Teubner et al. (2008) im Messtischblattquadranten: Fransenfledermaus, Wasserfledermaus Beobachtung bei der Ausflugskontrolle (TRIAS PLANUNGSGRUPPE 2023): Individuen der <i>Pipistrellus</i> -Arten		
Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG tritt ein:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.2 Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG		
Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten gestört?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
➤ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Führen Störungen zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Durch die Planung wird nicht in bedeutsame Leitstrukturen von Fledermäusen eingegriffen. Es wurden keine Fledermausquartiere festgestellt. Störungen im Sinne des §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG werden ausgeschlossen.		
Der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG tritt ein:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.3 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG		
Werden evtl. Fortpflanzungs- / Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt od. zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
➤ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
➤ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (CEF)?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Es wurden bei der Erfassung durch die TRIAS PLANUNGSGRUPPE (2023) keine besetzten Quartiere im Baufenster im Zuge der Ausflugskontrolle festgestellt. Die Bäume mit Quartierspotenzial im Bereich des Baufensters konnten aufgrund von Efeubewuchs nicht ausreichend kontrolliert werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bis zur Umsetzung des B-Plans neue Quartiere entstehen oder noch nicht entdeckt wurden. Es ist somit in diesem Bereich bei Umsetzung der Planung möglich, dass im Zuge von Baumfällungen Quartiere zerstört werden. Um einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen vorgesehen: Vorgesehene Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen:		
<ul style="list-style-type: none"> • ACEF2 – Fledermauskasten als Ausgleich für Quartiere in Baumhöhlen Soweit möglich sollten Bestandsbäume, insbesondere mit Quartierspotenzial für Fledermäuse, erhalten bleiben (V_{ASB}5). Die Fällung von Bäumen im UG kann zu einem Verlust von Sommer- und Winterquartieren führen. Nachgewiesene Fledermausquartiere sind im Verhältnis 1:2 auszugleichen. Es sind die spezifischen Ansprüche der betroffenen Fledermausart hinsichtlich Ausführung, Dimensionierung (auch des Einfluglochs) etc. zu beachten. Sofern nach der Baumkontrolle vor Fällung (vgl. V_{ASB}3) ein Verlust eines Fledermausquartiers nicht ausgeschlossen werden kann, ist dieses zeitlich vorgezogen auszugleichen. Die Position des Ersatzstandortes im verbleibenden Baumbestand ist mit der ÖBB (V_{ASB}4) abzustimmen. Sofern ein zeitlich vorgezogener Ausgleich nicht umsetzbar ist, ist unter Umständen eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 44 BNatSchG erforderlich. • ACEF3 – Ersatzquartierskästen an Gebäuden Sollten im Rahmen der Gebäudekontrollen (vgl. V_{ASB}2) Fledermausquartiere festgestellt werden, sind diese zeitlich vorgezogen im Verhältnis 1:2 auszugleichen. Es sind die spezifischen Ansprüche der betroffenen Fledermausart hinsichtlich Ausführung, Dimensionierung zu beachten. Die Position des Ersatzstandortes ist mit der ÖBB (V_{ASB}4) abzustimmen. Sofern ein zeitlich vorgezogener Ausgleich nicht umsetzbar ist, ist unter Umständen eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 44 BNatSchG erforderlich. 		
Bei nicht vermeidbaren Verlusten von Bäumen mit Quartiersmöglichkeiten bzw. von Quartieren in und an Gebäuden, ist das Anbringen von Fledermauskästen am verbleibenden Baumbestand bzw. angrenzenden Gebäuden als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme vorgesehen.		
Der Verbotstatbestand 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG tritt ein:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände		
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG		
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

10.3 Dokumentation faunistische Erfassungen